

**INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTEN IN
FINANZINSTRUMENTEN**

Gültig ab August 2025

Allgemeine Informationen zur Bank	2
Kundenklassifizierung	4
Allgemeine Informationen zum Geschäftsabschluss in Finanzinstrumenten (Mit Ausnahme von OTC-Derivaten)	4
Allgemeine Informationen zum Geschäftsabschluss in OTC- Derivaten	5
Anlageberatung	6
Beratungsfreies Geschäft	7
Basisinformationsblätter für Anleger bei Verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)	7
Hinweis an Anleger mit Forderungen gegen Kreditinstitute	8
EU-Verordnung zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCPR)	9
Anhang 1 zur CCPR-Kundenbenachrichtigung – Eurex Clearing	15
Anhang 2 zur CCPR-Kundenbenachrichtigung – Euronext Clearing	16
Anhang 3 zur CCPR-Kundenbenachrichtigung – LCH SA	16
Anhang 4 – ECC – zur CCPR-Kundenbenachrichtigung – European Commodity Clearing AG	17
Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechtrichtlinie (ARUG II)	18
Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis	19
Allgemeine Geschäftsbedingungen	21
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB)	28
Sonderbedingungen für Termingeschäfte	31
Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten	33
UniCredit Bank GmbH, London Branch Schedule	42
Annex 1 to the London Branch Schedule Information Sheet	44
Conflict of Interest Policy der UniCredit Bank GmbH	46

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK

Name und Anschrift der Bank

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12
81925 München
Tel. 0049 (0)89 378-0

Internet

www.hypovereinsbank.de

E-Mail:

info@unicredit.de

Eintragung im Handelsregister

Registergericht: München HR B 289472

Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn (Bankenaufsicht)
und: Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt a. M. (Wertpapieraufsicht)
www.bafin.de

Die UniCredit Bank GmbH ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 100027 registriert.

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt
<http://www.ecb.europa.eu/ecb/>

Ausländische Zweigniederlassungen:

UniCredit Bank GmbH
Milan Branch
Palazzina C:
Piazza Gae Aulenti 4
20154 Mailand
Italien

Alle Beschwerden, einen von der UniCredit Bank GmbH Milan Branch erbrachten Service betreffend, können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: reclami@unicreditbankagmilano@unicredit.eu

UniCredit Bank GmbH
London Branch
Moor House
120 London Wall
EC2Y 5 ET London
Großbritannien

UniCredit Bank
New York Branch
150 East 42nd Street
10017 5612 New York
Vereinigte Staaten von Amerika

Aufsichtsbehörden der ausländischen Zweigniederlassungen

Die UniCredit Bank GmbH, UniCredit Bank GmbH Zweigniederlassung New York und UniCredit Bank GmbH Zweigniederlassung Mailand werden von der Europäischen Zentralbank (Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt, Deutschland, Internet: www.ecb.europa.eu) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Deutschland, Internet: www.bafin.de) beaufsichtigt.

Die UniCredit Bank GmbH, Zweigniederlassung New York unterliegt der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York und dem New York Department of Financial Services und die UniCredit Bank GmbH Zweigniederlassung Mailand unterliegt der Bank of Italy (www.banca-ditalia.it) und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob) (www.consob.it).

Allgemeine Hinweise

Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen uns ist Deutsch, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Informationen richten sich an Personen aller Geschlechtsidentitäten. Für die leichtere Lesbarkeit wenden wir hier das generische Maskulinum an (z. B. Kunde, Verbraucher, Auftraggeber etc.).

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf der Internetseite des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Kommunikationsmittel

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich oder mittels anderer vereinbarter Kommunikationsmittel kommunizieren.

Maßnahmen zum Schutz der Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Zum Schutz Ihrer Einlagen ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Insoweit wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Erfüllungsansprüche aus Wertpapiergeschäften sind in gewissem Umfang durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH abgesichert.

Allgemeine Informationen zur Wertpapierverwahrung

Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. An den Wertpapieren, die wir im Inland für Sie verwahren, erhalten Sie Eigentum, vgl. Ziff. 11 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Ausländische Wertpapiere werden häufig im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir im Ausland verwahren, erhalten Sie eine eigentumsähnliche Rechtsstellung, in Form einer sog. WR Gutschrift (vgl. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Die Rechtsordnung eines Drittlandes kann Ihre Rechte in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere beeinflussen. Die Bank darf Wertpapiere bei einem Dritten in einem Drittland hinterlegen, wenn die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person in dem Drittland besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt und der Dritte von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst ist. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Wertpapieren für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, darf die Bank Wertpapiere bei einem Dritten in diesem Drittland nur hinterlegen, wenn die Verwahrung wegen der Art des betreffenden Wertpapiers nur bei diesem erfolgen kann.

Ein Kunde trägt anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten, vgl. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Bezüglich der Risiken der Auslandsverwahrung wird auch auf die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen verwiesen.

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland haftet die Bank für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Bank hat geeignete Vorkehrungen getroffen, um die Eigentumsrechte von Kunden an deren Finanzinstrumenten, z. Bsp im Falle einer Insolvenz, zu schützen. Insbesondere soll damit verhindert werden, dass die Finanzinstrumenten von Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person verwendet werden. Hierzu wurden insbesondere folgende Maßnahmen seitens der Bank ergriffen:

- durch Aufzeichnungen, insbesondere eine korrekte Buchführung, ist jederzeit eine Zuordnung der vom Kunden gehaltenen Wertpapiere zu anderen Kunden und von eigenen Vermögenswerten der Bank gewährleistet.
- die Bank gleicht regelmäßig ihre Aufzeichnungen und Bücher mit denen aller Dritten, bei denen sie Wertpapiere verwahrt, ab.
- Alle bei einem Dritten verwahrten Wertpapiere von Kunden können durch unterschiedliche Bezeichnungen in der Buchführung der des Dritten geführten Konten oder durch vergleichbaren Maßnahmen von den Wertpapieren der Bank und des Dritten unterschieden werden.

- die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Wertpapieren der Kunden oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.
- Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten Dritter dürfen von der Bank in der Regel nicht bestellt oder vereinbart werden. Möglich ist dies nur für Forderungen, die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Dritten an den Kunden beruhen. Eine weitere Ausnahme gilt, wenn sie von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben sind, in dem die Wertpapiere des Kunden gehalten werden. Die Bank muss den Kunden in diesem Fall unverzüglich unterrichten.

Interpretation

Wenn Sie Dienstleistungen von der UniCredit Bank GmbH, Filiale London, erhalten und der UniCredit London Branch Schedule Anwendung findet, beachten Sie bitte die Auslegungsbestimmungen in Absatz 2 (Auslegung) des UniCredit Bank GmbH London Branch Schedule.

KUNDENKLASSIFIZIERUNG

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben nehmen wir eine Kundenklassifizierung vor. Wir haben Sie als »Anleger« (laut Gesetz Privatkunde) klassifiziert, sofern Sie von uns keine andere schriftliche Information erhalten haben. Wenn Sie als professioneller Kunde oder

geeignete Gegenpartei eingestuft wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, sich als »Anleger« klassifizieren zu lassen. Für Anleger gilt im Vergleich zu professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien das höchste Schutzniveau.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM GESCHÄFTSABSCHLUSS IN FINANZINSTRUMENTEN (MIT AUSNAHME VON OTC-DERIVATEN)

A. Kosteninformation

Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten. Wurde keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte für die dort genannten Geschäfte und Dienstleistungen.

Sofern Sie als Anleger klassifiziert sind, erhalten Sie im Rahmen einer Anlageberatung sowie einer Ordererteilung im beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation.

Sind Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft, erhalten Sie die Kosteninformation ebenfalls im Rahmen einer Anlageberatung. Bei einem beratungsfreien Geschäftsabschluss erhalten Sie die Kosteninformation auf Wunsch.

Die Kosten sind grundsätzlich aufgeteilt in Produkt- und Dienstleistungskosten, davon werden außerdem Zuwendungen/Zahlungen an uns und etwaige Fremdwährungskosten separat offengelegt. Die anfänglichen, laufenden sowie die Ausstiegskosten werden jeweils separat und als Gesamtkosten in Euro und Prozent aufgeführt.

B. Transaktionsabrechnung

Unverzüglich nach Ausführung des Auftrags werden wir Ihnen eine Abrechnung zukommen lassen. Im Festpreisgeschäft rechnen wir neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision gesondert ab.

C. Quartals- und Jahresberichte

Zum Quartalsende erhalten Sie eine Aufstellung Ihres Wertpapierdepots, welche am Jahresende um eine erweiterte Depotaufstellung inkl. Wertentwicklung und Kostenübersicht ergänzt wird. Zusätzlich erhalten Sie den Jahresdepotauszug. Für börsengehandelte Derivate erhalten Sie eine Positions- und Umsatzübersicht auf monatlicher Basis sowie darüber hinaus auf monatlicher und jährlicher Basis eine Darstellung der Wertentwicklung unter Berücksichtigung aller Kosten. Als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei erhalten Sie die Kostenübersicht nur, wenn Sie die Bank in elektronischer oder schriftlicher Form darüber informiert haben, dass Sie eine solche Darstellung erhalten wollen.

D. Information über Verluste bei Hebelprodukten

Als Anleger werden Sie informiert, wenn der Wert eines Hebelproduktes gegenüber dem Ursprungswert um 10 % oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

E. Ordererteilung

Eine Order kann nur persönlich, telefonisch oder mittels anderer vereinbarter Kommunikationsmittel entgegen genommen werden. Eine schriftliche Order (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) kann nicht angenommen werden. Für MiFID regulierte institutionelle Anleger ist eine schriftliche Ordererteilung gestattet.

F. Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden. Natürliche Personen

mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind von nachfolgendem Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland oder Luxemburg.

Sie müssen uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. National ID vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnde Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Die Ermittlung der Kennung der National ID ergibt sich aus folgender Übersicht: <https://www.esma.europa.eu/file/19000/download?token=C-6WAJVg>

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (insbesondere juristische Personen, aber auch Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Körperschaften, u. U. auch eingetragene Kaufleute) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, uns Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern.

Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

G. Festlegung einer Vertriebsstrategie und eines Zielmarktes

Für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage wird eine Vertriebsstrategie festgelegt, d. h. über welchen Vertriebsweg wir Ihnen ein Finanzinstrument und eine strukturierte Einlage anbieten. Zudem wird für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage ein Zielmarkt festgelegt, der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet.

Dieser Zielmarkt beinhaltet auch Nachhaltigkeitsaspekte, um eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen zu gewährleisten und wird durch uns bei der Anlageberatung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktvergleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktvergleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument bzw. keinen Auftrag für die betreffende strukturierte Einlage entgegennehmen können.

H. Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind verpflichtet, eine beweissichere und vollumfängliche Dokumentation bezogen auf das Wertpapiergeschäft sicherzustellen. Dazu wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

- a) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**
Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnissen über telefonisch oder elektronisch getroffene Vereinbarungen vorzubeugen, sind wir gesetzlich verpflichtet, alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatungen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen als Beweismittel und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen Handelnde.

Eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen an Sie ist auf Ihr Verlangen hin über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren möglich. Sollten Sie mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Wege leider keine Order entgegennehmen.

- b) Auftragserteilung im persönlichen Gespräch**
Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu ein Protokoll, das wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.
- I. Zustellung von MiFID II – relevanten Informationen**
Grundsätzlich sind wir verpflichtet, Ihnen die hier genannten Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtung eines entsprechenden elektronischen Kommunikationsweges setzt Ihre Mitwirkung voraus.

- J. Querverkäufe (oder Bündel- und Kopplungsgeschäfte)**
Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informieren wir Sie darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.

Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Anleger über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert.

- K. Rückgabebeschränkungen bei Investmentfonds**
Nach § 98 Abs. 1b KAGB kann eine Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Investmentfondsanteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Die gesetzlichen Regelungen für die Rückgabe von offenen Immobilienfonds bleiben hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie in den Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentfonds und unter <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/footer/rechtliche-hinweise>

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM GESCHÄFTSABSCHLUSS IN OTC-DERIVATEN

- A. Kosteninformation**
Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten.
Als »Anleger« erhalten Sie grundsätzlich vor jedem Geschäftsabschluss und in jeder Beratung eine transaktionsbezogene Vorab-Kosteninformation.
Als »professioneller Kunde« oder »geeignete Gegenpartei« erhalten Sie diese nur im Rahmen einer Anlageberatung und auf ausdrücklichen Wunsch vor jedem Geschäftsabschluss. Auf Anfrage stellen wir Ihnen eine detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten zur Verfügung.
Die Kosten sind aufgeteilt in Produkt- und Dienstleistungskosten. Bei den Produktkosten werden anfängliche-, laufende- sowie Ausstiegskosten jeweils separat und als Gesamtkosten in EURO und Prozent aufgeführt.
Als »Anleger« klassifizierter Kunde können Sie sich, für Ihre über Multi-Dealer-Plattformen gehandelten Geschäfte, sachgerecht über Kosten und Nebenkosten auf unserer Website www.hvb.de/mifid informieren. Sie finden hier eine standardisierte Kostenoffenlegung, aufgeteilt in Produkte, Laufzeiten und Währungen. Anhand dieser standardisierten Kostenoffenlegung können Sie sich über die Kosten für Finanzprodukte vor Geschäftsabschluss informieren.

- B. Geschäftsbestätigungen**
Unverzüglich nach Geschäftsabschluss werden wir Ihnen eine Geschäftsbestätigung zukommen lassen.

- C. Geschäftsbewertungen und Jahresberichte**
Sie erhalten mindestens halbjährlich eine Aufstellung Ihrer bestehenden OTC Derivategeschäfte inkl. Bewertung zum jeweiligen Stichtag. Sie können aber auch eine individuelle Aufstellung (hinsichtlich Turnus, Termin und Versandweg) vereinbaren. Diese wird immer am Folgetag des Stichtages erstellt und an Sie verschickt.
Weiterhin erhalten Sie, sofern Sie als »Anleger« klassifiziert sind, einmal pro Jahr eine Aufstellung aller im vorangegangenen Kalenderjahr gehandelten Geschäfte inklusive Kostenübersicht.

- D. Informationen über Verluste bei Hebelprodukten und Eventualverpflichtungen**
Wenn Sie als »Anleger« klassifiziert sind, wird für Sie eine Verlustschwellenmeldung über Einzeltitelverluste erstellt, wenn Ihr Portfolio Hebelprodukte oder Geschäfte enthält, mit denen Eventualverpflichtungen verbunden sind. Die Verlustschwellenmeldung für Einzeltitelverluste erfolgt, wenn bei der Bewertung eines Ihrer Hebelprodukte oder Produkte mit Eventualverbindlichkeiten ein Verlust (gemessen am aktuellen Barwert) in Höhe von 10 % (oder ein Vielfaches davon) vom aktuellen Nominal auftritt. Eine bereits gemeldete Verlustschwelle wird nach einer Erholung des Marktwertes nicht nochmals gemeldet.

- E. Ordererteilung**
Eine Order kann nur telefonisch oder mittels anderer vereinbarter Kommunikationsmittel entgegen genommen werden. Eine schriftliche Order (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) kann nicht angenommen werden. Für MiFID regulierte institutionelle Anleger ist eine schriftliche Ordererteilung gestattet.

- F. Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR**
Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Natürliche Personen mit ausschließlicher Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern sind von nachfolgendem Passus nicht betroffen: Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg.

Sie müssen uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. National ID vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnden Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen.

Die Ermittlung der Kennung der National ID ergibt sich aus folgender Übersicht: <https://www.esma.europa.eu/file/19000/download?token=C-6WAJVg>

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (insbesondere juristische Personen, aber auch Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Körperschaften, u. U. auch eingetragene Kaufleute) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, uns Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern.

Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

G. Festlegung einer Vertriebsstrategie und eines Zielmarktes

Für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage wird eine Vertriebsstrategie festgelegt, d.h. über welchen Vertriebsweg wir Ihnen ein Finanzinstrument bzw. eine strukturierte Einlage anbieten. Zudem wird für jedes Finanzinstrument und jede strukturierte Einlage ein Zielmarkt festgelegt, der den typischen Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet.

Seit 02.08.2022 beinhaltet der Zielmarkt auch Nachhaltigkeitsaspekte, um eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen zu gewährleisten

Dieser Zielmarkt wird durch uns bei der Anlageberatung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktgleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktgleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei fehlendem Zielmarkt oder wenn Sie außerhalb des Zielmarktes oder der Vertriebsstrategie liegen, kann es im beratungsfreien Geschäft dazu kommen, dass wir keine Order für das betreffende Finanzinstrument bzw. keinen Auftrag für die betreffende strukturierte Einlage entgegennehmen können.

J. Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind verpflichtet, eine beweissichere und vollumfängliche Dokumentation bezogen auf das OTC-Derivategeschäft sicherzustellen. Dazu wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

a) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnissen über telefonisch oder elektronisch getroffene Vereinbarungen vorzubeugen, sind wir gesetzlich verpflichtet, alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatungen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen als Beweismittel und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Bitte informieren Sie auch Ihre Vertreter oder sonstige in Ihrem Namen Handelnde.

Eine Herausgabe dieser Aufzeichnungen an Sie ist auf Ihr Verlangen hin über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren möglich.

Sollten Sie mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir auf diesem Wege leider keine Order entgegen nehmen.

b) Auftragserteilung im persönlichen Gespräch

Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu ein Protokoll, das wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

H. Querverkäufe (oder Bündel- und Kopplungsgeschäfte)

Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informieren wir Sie darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.

Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Anleger über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert.

I. Elektronische Zustellung von MiFID II relevanten Informationen

Grundsätzlich sind wir verpflichtet, Ihnen die hier genannten Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtung eines entsprechenden elektronischen Kommunikationsweges setzt Ihre Mitwirkung voraus.

Sofern Sie als »Anleger« klassifiziert wurden, haben Sie die Möglichkeit, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten, wenn Sie uns hierüber entsprechend informieren.

ANLAGEBERATUNG

A. Allgemeines

Wir informieren Sie darüber, dass bei Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen hinsichtlich der Finanzanalyse, der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und dass wir bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente stammen teilweise auch von Anbietern oder Emittenten, mit denen wir in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Um Ihnen ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen, müssen wir von Ihnen alle erforderlichen Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie geeignet ist und Ihrer Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit

sowie Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

B. Honoraranlageberatung und Zuwendungen

Wir erbringen Anlageberatung nicht als unabhängige Honoraranlageberatung i. S. v. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Im Zusammenhang mit Anlageberatungen dürfen wir daher Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen sind in der Conflict of Interest Policy unter Punkt 2. niedergelegt.

C. Nachhaltigkeitsrisiken

Unter ESG- oder Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt (»Environment«),

Soziales («Social») oder Unternehmensführung («Corporate Governance») verstanden, die bei Eintritt wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzinstrument in unbegrenzter Höhe haben können.

Als Teil unserer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen wir in unseren Investitionsentscheidungsprozessen und der Anlageberatung Nachhaltigkeitsrisiken. Zudem verfolgen wir den Ansatz einer möglichst breiten Diversifizierung der Anlagen, um Chancen aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zu nutzen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, da sich diese unterschiedlich stark auf einzelne Branchen, Regionen, Währungen und Assetklassen auswirken können. Wir halten nationale und internationale Marktstandards ein und minimieren die unseres Erachtens nach wichtigsten Quellen dieser Nachhaltigkeitsrisiken anhand von Ausschlusskriterien, die sukzessive in unser Produktangebot und unsere Beratungsprozesse integriert werden. Treten beispielweise besondere politische oder wirtschaftliche Situationen ein, kann die Handelbarkeit des Investments z. B. aufgrund fehlender Marktliquidität oder anderer Restriktionen eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Werden zum Beispiel als nicht nachhaltig angesehene, fossile Brennstoffe nicht mehr gefordert, können sogenannte Stranded Assets (gestrandete Vermögenswerte) entstehen, die nicht mehr gehandelt werden können. Beim Angebot von nur vermeintlich nachhaltigen Finanzinstrumenten («Greenwashing»), können sich Nachhaltigkeitsrisiken zudem als Reputationsrisiko manifestieren. Naturkatastrophen, Korruptionsvorwürfe oder Pandemien können das Kurs-/Zins-/Preisänderungsrisiko (Marktpreisrisiko) und damit den Marktwert negativ beeinflussen. Sind Fremdwährungsrisiken vorhanden, so kann sich der Wechselkurs der für das Finanzinstrument relevanten Währung z. B. durch politische Unruhen in einem Land zu Ihrem Nachteil verändern. Wurden im Rahmen eines ESG OTC Derivats Nachhaltigkeitsziele mit Ihnen vereinbart, so wirkt sich auch hier eine Nicht-

erfüllung negativ aus (z. B. bei Zinsderivaten mit ESG-Link kann sich der vom Kunden gezahlte feste Zinssatz um einen zuvor festgelegten Spread erhöhen, wenn das Unternehmen eine Nachhaltigkeitsbedingung wie ein quantitatives Ziel (KPI) oder ein definiertes ESG-Rating, das in der zugrunde liegenden ESG-gebundenen Finanzierung dokumentiert ist, nicht erfüllt). Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Beispiele und keine abschließende Beschreibung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf alle traditionellen Risikoarten handelt. Weitere Details finden Sie auf unserer Homepage www.hvb.de.

D. Geeignetheitserklärung

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung.

Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Angaben zu Anlagezielen, Anlagedauer, Kenntnissen und Erfahrungen, Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Nachhaltigkeitspräferenzen, und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde.

Mit Ausnahme der Finanzportfolioverwaltung stellen wir Ihnen keine regelmässige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und ggf. überprüfen lassen.

E. Orderannahme erst nach Erhalt der Geeignetheitserklärung

Wir dürfen eine Order von Anlegern erst nach Aushändigung der Geeignetheitserklärung entgegennehmen. Im Falle der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln kann eine Order ausnahmsweise dann vor Erhalt der Geeignetheitserklärung entgegengenommen werden, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

BERATUNGSFREIES GESCHÄFT

Im beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Sie bzw. die für Sie handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen und erteilen Warnhinweise, wenn ein Produkt oder eine

Dienstleistung für Sie als unangemessen beurteilt wird. Sie können uns trotz Warnhinweis, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, eine Order erteilen.

BASISINFORMATIONSBLÄTTER FÜR ANLEGER BEI VERPACKTEN ANLAGEPRODUKTEN UND VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTEN (PRIIP)

PRIIPs sind Anlagen in verpackter Form. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage nicht direkt (z. B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird wie bei Investmentfonds. Auch zählen Anlageprodukte dazu, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte Schuldscheindarlehen, Derivate, aber auch bestimmte Versicherungen sein. Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern sowohl in der Beratung als auch im beratungsfreien Geschäft diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen. Wir bitten Sie, uns bei der Umsetzung dieser Verpflichtung zu unterstützen und die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen bzw. uns gegenüber zu bestätigen:

- Wir bitten Sie, uns in der Vereinbarung für Finanzdienstleistungen die Zustimmung zur Nutzung elektronischer Medien zu erteilen, so dass wir Ihnen das BIB elektronisch zur Verfügung stellen können. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, das BIB kostenfrei auf Anfrage ausgedruckt zugeschickt zu bekommen.
- Für börsengehandelte Derivate steht auf www.hvb.de/BIB vor jedem Geschäftsabschluss die jeweils aktuelle Version des zu ihrem gewünschten Produkt gehörigen BIB zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich vor jedem Geschäftsabschluss betreffend börsengehandelter Derivate auf dieser Internetseite über die aktuellste Version zu informieren. Wenn uns kein gültiges/aktuelles BIB vorliegt bzw. wir Ihnen dieses nicht zur Verfügung stellen können, können wir einen Auftrag zum Kauf des gewünschten Produktes nicht entgegennehmen.

Beschwerdeprozess

Unser Ziel ist es, dass Sie in unserem Hause eine qualitativ hochwertige Betreuung erfahren und uns gerne weiterempfehlen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass Sie mit unseren Produkten zufrieden sind sowie eine umfassende und kompetente Beratungs- und Serviceleistung erhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein und Sie einen Anlass zur Beschwerde haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nur so können wir uns qualitativ verbessern, interne Prozesse optimieren und Ihre Zufriedenheit steigern. Die Bearbeitung und Klärung bleibt für Sie selbstverständlich kostenfrei.

So erreichen Sie uns

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde, die keiner besonderen Form bedarf, über verschiedene Wege an uns wenden:

- persönlich oder per E-Mail direkt an den Kundenbetreuer
- per Telefon unter der Nummer +49 89 378-29299
- per Brief an folgende Adresse:

HypoVereinsbank – Member of UniCredit
UniCredit Bank GmbH
Beschwerdemanagement
80311 München

- als Bestandskunde auch im Onlinebanking via Onlineformular
»Lob und Kritik/HypoVereinsbank ...«

Diese Informationen benötigen wir von Ihnen

Damit wir auf Ihr Anliegen konkret eingehen können, unterstützen Sie uns, indem Sie folgende Angaben machen:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift
- genauer Zeitpunkt, wann das Ereignis aufgetreten ist
- auf welches Produkt bzw. welche Serviceleistung sich Ihre Unzufriedenheit bezieht
- sachdienliche Informationen zum Beratungsgespräch

Sollte Ihr Anliegen ein Wertpapiergeschäft betreffen, helfen Sie uns zusätzlich, wenn Sie, soweit Ihnen diese vorliegen, weiterführende Angaben zu folgenden Punkten machen können:

- die Produktbezeichnung und Wertpapierkennnummer
- das Kaufdatum
- Detailangaben zum Beratungsgespräch

Das können Sie erwarten

Sie erhalten von uns unverzüglich eine Eingangsbestätigung Ihrer Beschwerde und somit einen Nachweis, dass wir uns darum kümmern. Je nachdem wie Sie unser Haus kontaktiert haben, erfolgt dies entweder in schriftlicher oder telefonischer Form. Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen ein Ansprechpartner für Anfragen zur Verfügung. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten wird beachtet, dass die Entscheidung über die Beschwerde eine zentrale und somit unabhängige Abteilung übernimmt.

Das tun wir für Sie

Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst! Nach einer fundierten Recherche unter Einbeziehung aller beteiligten Personen versuchen wir, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Für die Bearbeitungsdauer hat unser Haus einen Servicestandard von ca. 14 Arbeitstagen vorgesehen. Sollten wir etwas mehr Zeit für die Antwort aufgrund umfassender Prüfungsschritte benötigen, geben wir Ihnen eine Zwischeninformation.

Bezieht sich Ihr Anliegen auf eine Leistung oder Funktionsweise eines anderen Emittenten, so werden wir Ihnen die Kontaktdaten des betreffenden Unternehmens mitteilen.

So antworten wir Ihnen

Sobald die Recherche abgeschlossen ist, werden Sie mittels Antwortschreiben darüber informiert. Soweit es uns möglich ist, erläutern wir Ihnen gerne, welche Lösung wir Ihnen unter Berücksichtigung regulatorischer und geschäftspolitischer Vorgaben vorschlagen können. Gerne besprechen wir das Ergebnis auch persönlich mit Ihnen.

Manchmal braucht es einen Dritten

Es kommt auch vor, dass wir trotz intensiver Bemühungen keine für Sie akzeptable Lösung finden können. Sollte dieser Fall eintreten, haben Sie immer die Möglichkeit, einen unabhängigen Dritten mit Ihrer Beschwerde zu betrauen.

In den AGB unter Nummer 21 weisen wir auf das Ombudsmannverfahren hin. Zur Beilegung einer Streitigkeit zwischen Banken und Verbrauchern können Sie die Beschwerde in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken richten:

Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 1663-3166
Fax: +49 (0) 30 1663-3169
ombudsmann@bdb.de

Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht.

Wenn Sie Dienstleistungen von der UniCredit Bank GmbH, Filiale London, in Anspruch nehmen, finden Sie Informationen über die Bearbeitung von Beschwerden in Absatz 7 (Bearbeitung von Beschwerden) im UniCredit Bank GmbH, London Branch Schedule.

Schweiz

Die Bank nimmt gem. dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FidLeG) für Geschäfte, die mit Kunden in der Schweiz getätigt wurden, am dortigen Ombudsverfahren teil.

Bei einer Streitigkeit mit der Bank können sich Verbraucher an den Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD) in der Schweiz wenden. Näherer Informationen und die maßgebliche Verfahrensordnung sind hier zu finden: www.ofdl.ch

Die Beschwerde kann in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) an folgende Kontaktadresse gerichtet werden: Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich.
Tel.: +41 (0)78 847 00 36 E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

HINWEIS AN ANLEGER MIT FORDERUNGEN GEGEN KREDITINSTITUTE

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Einzelheiten dazu finden Sie unter:
www.hvb.de/bankenabwicklung (Die Druckversion erhalten Sie in jeder UniCredit Bank GmbH Filiale.)

EU-VERORDNUNG ZUR SANIERUNG UND ABWICKLUNG ZENTRALER GEGENPARTEIEN (CCPR)

Stand: März 2023

In Übereinstimmung mit unseren Pflichten im Rahmen der EU-Verordnung zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCPR) möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, (i) auf welche Weise sich im Sanierungsplan für eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) vorgesehene Maßnahmen auf Sie auswirken können (Artikel 9(23) CCPR) und (ii) welche potenziellen Verluste oder anderen Kosten Sie zu tragen haben könnten, falls die Ausfallmanagementverfahren sowie die Verlust- und Positionszuweisungsvereinbarungen zur Anwendung kommen, die in den Betriebsvorschriften der CCP festgelegt sind (Artikel 38(8) der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR), der durch Artikel 87(7) CCPR eingeführt wird).

I. CCPR

Die CCPR legt harmonisierte Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von CCPs dar. Die CCPR dient dazu, sicherzustellen, dass beide CCPs sowie ihre Regulierungsbehörden in einem Krisenszenario entschieden handeln, um dafür zu sorgen, dass CCPs weiterhin ihre kritischen Funktionen ausführen können und die Auswirkungen auf das Finanzsystem und die öffentlichen Mittel begrenzt bleiben.

Die CCPR setzt sich aus den folgenden drei Säulen zusammen:

1. Vorbereitung

(a) Sanierungsplanung

CCPs sind zur Erstellung von Sanierungsplänen verpflichtet, in denen Maßnahmen beschrieben werden, die sie in einem Krisenszenario ergreifen würden, um ihre finanzielle Solidität wiederherzustellen und weiterhin ihre kritischen Funktionen ausführen zu können. Sanierungspläne sind nicht standardisiert, sondern von der jeweiligen CCP abhängig. CCP-Sanierungspläne müssen ein umfassendes Spektrum an

- (i) Kapitalmaßnahmen,
 - (ii) Verlustzuweisungsmaßnahmen (können Sanierungsbarmittelabrufe und eine Herabsetzung des Werts der von der CCP an nicht ausfallende Clearingmitglieder auszahlenden Gewinne umfassen),
 - (iii) Positionszuweisungsmaßnahmen und
 - (iv) Liquiditätsmaßnahmen
- enthalten, um die Existenzfähigkeit und finanzielle Solidität der CCP aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

(b) Abwicklungsplanung

Abwicklungsbehörden sind dazu verpflichtet, Abwicklungspläne zu erstellen, die die Abwicklungsmaßnahmen beschreiben, welche sie ergreifen würden, wenn ein Ausfall wahrscheinlich wird, um sicherzustellen, dass die CCP weiterhin ihre kritischen Funktionen ausführen kann und die Auswirkungen auf das Finanzsystem und die öffentlichen Mittel begrenzt bleiben.

(c) Abwicklungsfähigkeit

Wenn eine Abwicklungsbehörde im Rahmen des Planungsprozesses Hürden für die Abwicklungsfähigkeit einer CCP identifiziert, kann sie die CCP auch dazu auffordern, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können Änderungen an der operativen und rechtlichen Struktur der CCP oder ihrer Verluste absorbierenden, vorfinanzierten Mittel beinhalten.

2. Frühzeitiges Eingreifen

Droht einer CCP in naher Zukunft ein Verstoß gegen ihre aufsichtsrechtlichen Anforderungen, erhalten die Regulierungsbehörden durch die CCPR Befugnisse, die ihnen ein Eingreifen ermöglichen, bevor die Probleme kritisch werden und sich die Finanzlage der CCP irreparabel verschlechtert. So können sie von der CCP etwa verlangen, bestimmte in ihrem Sanierungsplan vorgesehene Maßnahmen umzusetzen oder Änderungen an ihrer Geschäftsstrategie oder ihrer rechtlichen oder operativen Struktur vorzunehmen.

3. Abwicklung

Die CCPR verleiht Abwicklungsbehörden Abwicklungsinstrumente für die geregelte Handhabung des Ausfalls einer CCP sowie für die Sicherstellung, dass wichtige Clearingfunktionen und -dienstleistungen erhalten bleiben.

Im Einzelnen sieht die CCPR die folgenden Abwicklungsinstrumente vor:

- (a) Die Instrumente der Positions- und Verlustzuweisung, darunter:
 - (i) Das Beendigungsinstrument (Tear-up): Dieses Abwicklungsinstrument ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Beendigung bestimmter Clearingkontrakte, um die Bücher der CCP auszugleichen. In der Praxis würde dieses Instrument von einer Abwicklungsbehörde verwendet werden, wenn ein Clearingmitglied ausfällt und seine Positionen nicht veräußert werden können. Unter diesen Umständen würde die Abwicklungsbehörde zum Ausgleich der Bücher der CCP entsprechende Gegenpositionen auflösen.
 - (ii) Der Abschlag auf Nachschussgewinne (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH): Dieses Abwicklungsinstrument ermöglicht der Abwicklungsbehörde, den Betrag zu verringern, den die CCP einem Clearingmitglied im Hinblick auf nach der Abwicklung fällige Variation-Margin-Gewinne gemäß dem Prozess der CCP für die Zahlung der Variation Margin schuldet.
- (b) Das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung (Writedown and Conversion): Dieses Abwicklungsinstrument ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Abschreibung und Umwandlung von Eigentums- und Schuldtiteln oder anderer unbesicherter Verbindlichkeiten der CCP.
- (c) Das Instrument der Unternehmensveräußerung (Sale of Business): Dieses Abwicklungsinstrument ermöglicht der Abwicklungsbehörde die Auflösung bestimmter Clearingkontakte, um die Bücher der CCP auszugleichen.
- (d) Das Instrument der Brücken-CCP (Bridge CCP): Dieses Abwicklungstool ermöglicht der Abwicklungsbehörde, wichtige Funktionen aus einer CCP auszugliedern und in eine neue CCP (die Brücken-CCP) zu übertragen, die von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird.

Um die Abwicklungsinstrumente anzuwenden, erhalten Abwicklungsbehörden ein breites Spektrum an Abwicklungsbefugnissen, z. B. die Befugnis:

- (a) Finanzkontrakte glattzustellen und zu beenden,
- (b) die Höhe der einem Clearingmitglied geschuldeten Variation Margin zu verringern,
- (c) einen Kontrakt mit der CCP zu beenden oder die Kontraktbedingungen zu ändern,
- (d) Zahlungs- und Lieferverpflichtungen auszusetzen,
- (e) die Durchsetzung von Sicherungsrechten zu beschränken und
- (f) Kündigungsrechte auszusetzen.

Die Anwendung dieser Abwicklungsinstrumente und -befugnisse gemäß CCPR unterliegt gewissen Schutzbestimmungen (etwa dem Grundsatz »keine Schlechterstellung von Gläubigern«). Die CCPR wendet diese Schutzbestimmungen nicht auf die im folgenden Abschnitt II angeführten Sanierungspläne oder Ausfallmanagementverfahren an.

II. Auswirkungen für Sie

Die mit der CCPR eingeführten Bestimmungen verpflichten uns dazu, Sie darüber zu unterrichten,

- (a) ob und inwiefern Sie von Maßnahmen im Sanierungsplan der CCP betroffen sind und
- (b) welche potenziellen Verluste oder anderen Kosten Sie infolge der Anwendung von Ausfallmanagementverfahren sowie Verlust- und Positionszuweisungsvereinbarungen gemäß den Betriebsvorschriften der CCP zu tragen haben könnten.

Die unten beschriebenen Maßnahmen können sich auf Transaktionen auswirken, bei denen wir sowohl für uns selbst als auch für Sie das Clearing durchführen. Die Clearingvereinbarung zwischen uns bestimmt, dass wir unseren Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen an Sie nur in dem Umfang nachkommen müssen, in dem eine relevante CCP ihre entsprechenden Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Werden daher die folgenden Maßnahmen durchgeführt, sinkt unsere Leistung oder Zahlung an Sie gegebenenfalls entsprechend.

Zusätzlich zu den unten aufgeführten spezifischen Kosten und Verlusten können Ihnen Kosten aufgrund von Funktionsstörungen des Marktes entstehen, die sich aus den finanziellen Schwierigkeiten der jeweiligen CCP oder ihrer anderen Clearingmitglieder ergeben (z. B. erhöhte Margin-Anforderungen oder Marktstress, die sich negativ auf den Wert Ihrer Transaktionen auswirken können).

1. Maßnahmen für CCP-Sanierungspläne

Da CCPs ihre Sanierungspläne nicht öffentlich machen müssen, können wir nicht mit Sicherheit sagen, welche Maßnahmen in den Sanierungsplänen konkreter CCPs enthalten sein werden.

Wir gehen allerdings davon aus, dass jeder Sanierungsplan einer CCP sich aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zusammensetzen wird, die sich wie in der folgenden Tabelle beschrieben auf Sie auswirken können. In den Anhängen wird näher erläutert, welche der folgenden Maßnahmen im Regelwerk der einzelnen CCPs aufgeführt sind, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen. Wird eine Maßnahme im Regelwerk einer CCP angegeben, gehen wir zudem davon aus, dass die Maßnahme im Sanierungsplan dieser CCP enthalten ist.

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen für Sie
Beendigung (Tear-up)	<p>Ein Prozess, durch den eine CCP eine Kategorie von Kontrakten kündigen kann, um ihre Bücher auszugleichen. Dieses Instrument ist normalerweise verfügbar, wenn ein Clearingmitglied ausfällt und seine Positionen nicht veräußert werden können. Die CCP kann zum Ausgleich ihrer Bücher entsprechende Gegenpositionen ganz oder teilweise auflösen. Es kann zudem nach einem nicht ausfallbedingten Verlust, bei höherer Gewalt oder einem anderen Notfall verfügbar sein.</p> <p>Normalerweise erfolgt eine Beendigung in teilweiser Form, d. h. nur ein Teil jedes Kontrakts einer bestimmten Kontraktkategorie wird beendet. Allgemein wird der Umfang dieses Teils auf ein Minimum begrenzt, um es der CCP zu ermöglichen, Kontrakte dieser Kategorie nach dem Ausfall oder einem sonstigen Ereignis, das zu der Beendigung führt, wieder ins Gleichgewicht bringen zu können.</p> <p>Eine teilweise Beendigung kann zur Beendigung einzelner Teile von Kontrakten mit entgegengesetzter Richtungspositionierung zu den Kontrakten im Portfolio des ausfallenden Clearingmitglieds führen oder sie kann zur Beendigung von Teilen von Kontrakten führen, die sowohl in entgegengesetzter als auch in gleicher Richtung positioniert sind.</p> <p>Eine Beendigung kann zudem für die Gesamtheit aller Kontrakte einer bestimmten Kategorie gelten, was zu einer Beendigung aller Kontrakte unabhängig von der Richtung der Position führen kann.</p> <p>Typischerweise wird eine CCP weitreichende Befugnisse darüber haben, was in diesem Sinne eine Kontraktkategorie darstellt.</p> <p>Eine teilweise Beendigung steht im Gegensatz zu einer Rückrechnung (weiter unten beschrieben), da sie für alle Kontrakte einer bestimmten Kategorie gilt, für die eine CCP das Clearing durchführt (im Gegensatz zur Beschränkung auf bestimmte Kontrakte, die als Ausgleich zu den ausfallenden Kontrakten identifiziert werden), und so in ihren Auswirkungen alle vergleichbaren Kontrakte derselben Kategorie gleichmäßig betrifft, wobei die Auswirkungen unter Umständen nur die Kontrakte mit entgegengesetzter Richtungspositionierung zu den ausgefallenen Kontrakten betreffen.</p>	<p>Sollte die CCP im Hinblick auf einen Kontrakt, bei dem wir für Sie das Clearing durchführen, Beendigungsmaßnahmen ergreifen, wird die CCP den entsprechenden Kontrakt (oder einen Teil davon) beenden, eine Glatstellungsberechnung durchführen und etwaige Positivsummen an uns auszahlen oder die entsprechende Negativsumme von uns fordern. In diesem Kontext können Ihnen im Zusammenhang mit der Glatstellung Ihrer Kontrakte weitere Kosten entstehen und zusätzliche Kosten anfallen, wenn Sie sich zum Abschluss eines Ersatzkontrakts entschließen.</p> <p>Darüber hinaus können Sie auch einen Verlust erleiden, wenn der Glatstellungswert von dem in Ihren Büchern erfassten Wert des glattgestellten Kontrakts abweicht.</p> <p>Wenn Sie sich entscheiden, keinen Ersatzkontrakt abzuschließen, gehen Sie das Risiko negativer Marktentwicklungen ein, gegen die Sie vorher durch den Kontrakt abgesichert waren.</p>

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen für Sie
Rückrechnung (Invoicing Back)	<p>Ein Prozess, durch den eine CCP spezifische Kontrakte kündigen kann, um ihre Bücher auszugleichen. Dieses Instrument ist normalerweise verfügbar, wenn ein Clearingmitglied ausfällt und seine Positionen nicht veräußert werden können. Die CCP kann Kontrakte mit entgegengesetzter Richtungspositionierung kündigen, um ihre Bücher auszugleichen. Es kann zudem nach einem nicht ausfallbedingten Verlust, bei höherer Gewalt oder einem anderen Notfall verfügbar sein.</p> <p>Eine Rückrechnung steht im Gegensatz zu einer teilweisen Beendigung (siehe oben), da sie für einige, aber nicht alle Kontrakte einer bestimmten Kategorie gilt, für die eine CCP das Clearing durchführt (im Gegensatz zu Teilen aller Kontrakte derselben Kategorie wie die ausfallenden Kontrakte), und so in ihren Auswirkungen nicht alle Clearingmitglieder, die vergleichbare Kontrakte derselben Kategorie besitzen, gleichmäßig betrifft. Im Gegensatz zu einer teilweisen Beendigung, die sowohl Kontrakte mit entgegengesetzter als auch solche mit gleicher Richtungspositionierung betreffen kann, findet eine Rückrechnung ausschließlich Anwendung auf Kontrakte mit entgegengesetzter Richtungspositionierung zu den ausgefallenen Kontrakten.</p>	<p>Sollte die CCP im Hinblick auf einen Kontrakt, bei dem wir für Sie das Clearing durchführen, Rückrechnungen vornehmen, wird die CCP den entsprechenden Kontrakt beenden, eine Glattstellungsberechnung durchführen und etwaige Positivsummen an uns auszahlen oder die entsprechende Negativsumme von uns fordern (obwohl bei einer Rückrechnung eine Zahlungsaufforderung durch die CCP deutlich weniger wahrscheinlich ist). In diesem Kontext können Ihnen im Zusammenhang mit der Glattstellung Ihrer Kontrakte weitere Kosten entstehen und zusätzliche Kosten anfallen, wenn Sie sich zum Abschluss eines Ersatzkontrakts entschließen.</p> <p>Darüber hinaus können Sie auch einen Verlust erleiden, wenn der Glattstellungswert von dem in Ihren Büchern erfassten Wert des glattgestellten Kontrakts abweicht.</p> <p>Wenn Sie sich entscheiden, keinen Ersatzkontrakt abzuschließen, gehen Sie das Risiko negativer Marktentwicklungen ein, gegen die Sie vorher durch den Kontrakt abgesichert waren.</p>
Zwangsallokation (Forced Allocation) Zwangsallokation (Forced Allocation)	<p>Ein Prozess, durch den eine CCP ein Clearingmitglied dazu auffordern kann, einen Kontrakt zu Bedingungen und einem Preis abzuschließen, die von der CCP vorgegeben werden, um ihre Bücher auszugleichen. Dieses Instrument ist ähnlich wie die Rückrechnung normalerweise verfügbar, wenn ein Clearingmitglied ausfällt und seine Positionen nicht veräußert werden können.</p> <p>Im Fall einer Zwangsallokation teilt die CCP das unveräußerte Portfolio des ausfallenden Clearingmitglieds auf und teilt Anteile dieses Portfolios den verbleibenden, nicht ausgefallenen Clearingmitgliedern zu. In den meisten Fällen liegt es im endgültigen Ermessen der CCP, welchen Clearingmitgliedern die Transaktionen zugeteilt werden und welcher Preis festgelegt wird. Dieses Instrument kann zudem nach einem nicht ausfallbedingten Verlust, bei höherer Gewalt oder einem anderen Notfall verfügbar sein.</p>	<p>Sollte die CCP im Hinblick auf eine Kategorie von Kontrakten, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen, Zwangsallokationsmaßnahmen ergreifen, teilen wir ggf. einige dieser Kontrakte, die wir einzugehen verpflichtet sind, Ihrem Kundenkonto zu. Nach der Allokation dieser Kontrakte zu Ihrem Kundenkonto entstehen automatisch entsprechende Back-to-Back-Kontrakte zwischen Ihnen und uns und Sie müssen den Zahlungs- und Margining-Verpflichtungen im Hinblick auf diese Kontrakte nachkommen.</p>
Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)	<p>VMGH-Maßnahmen werden angewendet, um die Höhe der Variation Margin zu reduzieren, die von der CCP nicht ausgefallenen Clearingmitgliedern zu erbringen ist. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Anpassung des nach dem Mark-to-Market-Prinzip Neuberechneten Kontraktwertes zugunsten des Clearingmitglieds, nachdem die CCP ein Ausfallmanagementverfahren eingeleitet hat.</p> <p>Um diesen Effekt zu erzielen, können unterschiedliche Vereinbarungen getroffen werden, z. B. eine dauerhafte Reduzierung der Variation-Margin-Verbindlichkeiten, die sich auf den Wert des betroffenen Kontrakts auswirkt, oder eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung zugunsten der CCP im Rahmen des betroffenen Kontrakts, welche die Variation-Margin-Verbindlichkeit der CCP verringert.</p>	<p>Wenn die CCP VMGH-Maßnahmen in Bezug auf eine für Ihre Kontrakte zu erbringende Variation Margin ergreift, werden wir die Auswirkungen einer Reduzierung der Variation Margin an Sie weiterreichen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Sie im Falle einer zu Ihren Gunsten ausfallenden Erhöhung des Mark-to-Market-Wertes solcher Kontrakte keinerlei Variation-Margin-Gewinne ausbezahlt bekommen. Dies kann ggf. bedeuten, dass Sie nicht den Gesamtwert der betroffenen Kontrakte erhalten, der aus Marktbewegungen nach dem Ausfall entstanden wäre, und dass Sie, falls Sie Gegenpositionen zu Forderungen oder Verbindlichkeiten halten, die durch den jeweiligen Kontrakt abgesichert wurden, mit einem möglichen Verlust im Zusammenhang mit der jeweiligen Position rechnen müssen.</p>

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen für Sie
Nachschussverpflichtungen (Assessments)	Nachschussverpflichtungen stellen zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds dar, zu deren Zahlung die CCP ein nicht ausgefallenes Clearingmitglied im Rahmen des Ausfallmanagementverfahrens auffordern kann, um sicherzustellen, dass der Fonds über ausreichend Kapital verfügt, um der CCP das Management des Ausfalls eines oder mehrerer Clearingmitglieder zu ermöglichen. Nachschussverpflichtungen sind Beträge, die zusätzlich zu den Beiträgen zum Ausfallfonds abgerufen werden, welche die Clearingmitglieder bereits entrichten. Sie werden nur im Rahmen eines Ausfallmanagementverfahrens abgerufen und sind von Wiederauffüllungszahlungen zu unterscheiden, welche die CCP fordert, um den Ausfallfonds nach Ende des Ausfallmanagementverfahrens auf ein stabiles Niveau zurückzubringen.	Fordert uns die CCP im Rahmen eines Ausfallmanagementverfahrens auf, einer Nachschussverpflichtung nachzukommen, zieht dies ggf. unsererseits eine Forderung an Sie über einen Betrag in Höhe eines Teils dieser Nachschussverpflichtung nach sich. Der von uns geforderte Betrag entspricht einem Anteil des Kontraktportfolios, für das wir bei der CCP das Clearing durchführen und welches sich aus Kontrakten zusammensetzt, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen.
Anpassung der Margin-Kriterien	Eine CCP kann gemäß ihres eigenen Regelwerks befugt sein, die Kriterien anzupassen, anhand derer die Höhe der Margin-Ausgleiche (sowohl Variation Margin als auch Initial Margin), der Zeitpunkt dieser Ausgleiche und die als zulässige Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerte bestimmt werden.	Falls die CCP ihre Margin-Kriterien so anpasst, dass sich die Art oder Höhe der im Hinblick auf Ihre Kontrakte zu erbringenden Variation Margin oder Initial Margin oder der Zeitpunkt ändert, an dem wir verpflichtet sind, diese zu erbringen, reichen wir die Auswirkungen dieser Änderungen an Sie weiter. Dies kann dazu führen, dass Sie zusätzliche Margin für Ihre Kontrakte leisten müssen, bestimmte Vermögenswerte nicht länger als zulässige Sicherheiten anführen können oder wir die Frist ändern, bis zu der Sie uns die Margin an jedem Handelstag erbringen müssen.
Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)	In bestimmten Situationen (z. B. nach Ausfall eines Clearingmitglieds) kann die CCP einem Clearingmitglied einen Anspruch auf eine Variation Margin gutschreiben (z. B. über eine Einzahlung auf sein Konto), während sie gleichzeitig die Entrichtung solcher Variation-Margin-Zahlungen an das Clearingmitglied oder die Abbuchung von Beträgen einschränkt, die seinem Konto gutgeschrieben werden. Das Clearingmitglied kann zu einem späteren Zeitpunkt diese bedingte Nachschusszahlung zum Ausgleich einer Verpflichtung zur Erbringung einer Variation Margin verwenden (d. h., das Clearingmitglied muss keine Variation Margin überweisen, um diese Verpflichtung zu erfüllen).	An Sie überweisen wir nur einen Teil der Variation Margin in Höhe der Variation Margin, die wir von der CCP im Zusammenhang mit einem Kontrakt erhalten, für den wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen. Wenn die CCP daher im Hinblick auf eine im Zusammenhang mit Ihren Kontrakten zu erbringende Variation Margin die bedingte Nachschusszahlung in Anspruch nimmt, erhalten Sie zu dem Zeitpunkt, an dem eine solche Zahlung fällig wäre, ggf. nicht den vollen fälligen Nachschussbetrag. Allerdings erhalten Sie das Anrecht auf eine solche Variation Margin, welches Sie nutzen können, um Ihre eigenen Nachschusszahlungspflichten zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen, anstatt eine zusätzliche Variation Margin zu erbringen.

Maßnahme	Beschreibung	Auswirkungen für Sie
Befugnisse im Notfall	<p>In extremen Fällen (z. B. Funktionsstörungen des Marktes, Krieg, höhere Gewalt oder infolge von Regierungs- und regulatorischen Schritten) erhält eine CCP ggf. zusätzliche Befugnisse zur Anpassung ihres Regelwerks oder zur Aufforderung von Clearingmitgliedern, Maßnahmen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Kontrakte zu ergreifen. Diese Notfallbefugnisse umfassen Beendigungen (Tear-ups), Rückrechnungen (Invoicing Back), bedingte Nachschusszahlungen (Contingent Variation Margin) und Zwangsallokation (Forced Allocation) (siehe jeweils oben). Die CCP kann zudem beschließen, eine oder mehrere ihrer Leistungen einzustellen und alle ausstehenden Kontrakte zu beenden, die über diese Leistung abgewickelt werden.</p>	<p>Weitere Informationen zu den Auswirkungen von Beendigungen (Tear-ups), Rückrechnungen (Invoicing Back), bedingten Nachschusszahlungen (Contingent Variation Margin) und Zwangsallokation (Forced Allocation) finden Sie weiter oben im Text. Die Auswirkungen der Einstellung einer Leistung werden im Folgenden beschrieben.</p> <p>Sollte sich die Ausübung der Notfallbefugnisse durch die CCP zudem auf die Bedingungen etwaiger Kontrakte auswirken, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen, oder sollte sich die Höhe der Margin verändern, die wir in Ihrem Auftrag an die CCP erbringen müssen oder die die CCP im Hinblick auf Ihre Kontrakte an uns erbringen muss, reichen wir die jeweiligen Auswirkungen dieser Veränderungen an Sie weiter. Dies kann dazu führen, dass sich die Bedingungen Ihrer Kontrakte ändern, dass Kontrakte glattgestellt werden, an denen Sie beteiligt sind, dass sich die von Ihnen zu erbringende Margin erhöht oder die Margin verringert, die Sie erhalten würden.</p> <p>Wenn ein Kontrakt, an dem Sie beteiligt sind, glattgestellt wird, können Ihnen im Zusammenhang mit der Glattstellung dieses Kontrakts weitere Kosten entstehen und zusätzliche Kosten anfallen, wenn Sie sich zum Abschluss eines Ersatzkontrakts bei einer anderen CCP entschließen. Darüber hinaus können Sie auch einen Verlust erleiden, wenn der Glattstellungswert von dem in Ihren Büchern erfassten Wert des glattgestellten Kontrakts abweicht. Wenn Sie sich entscheiden, keinen Ersatzkontrakt abzuschließen, gehen Sie das Risiko negativer Marktentwicklungen ein, gegen die Sie vorher durch den Kontrakt abgesichert waren.</p> <p>Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Kontrakt, für den wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen, eine geringere Margin erhalten, kann dies ggf. bedeuten, dass Sie nicht den Gesamtwert des Kontrakts erhalten, der aus Marktbewegungen resultiert hätte, und dass Sie, falls Sie Gegenpositionen zu Forderungen oder Verbindlichkeiten halten, die durch den jeweiligen Kontrakt abgesichert wurden, mit einem möglichen Verlust im Zusammenhang mit der jeweiligen Position rechnen müssen.</p>
Einstellung von Leistungen	<p>Die CCP kann beschließen, eine oder mehrere ihrer Leistungen einzustellen und alle ausstehenden Kontrakte zu beenden, für die über diese Leistung das Clearing durchgeführt wird.</p>	<p>Sollte die CCP eine Leistung einstellen, mit der wir für Sie das Clearing von Kontrakten durchführen, wird die CCP den entsprechenden Kontrakt beenden, eine Glattstellungsberechnung durchführen und etwaige Positivsummen an uns auszahlen oder die entsprechende Negativsumme von uns fordern. In diesem Kontext können Ihnen im Zusammenhang mit der Glattstellung Ihrer Kontrakte weitere Kosten entstehen und zusätzliche Kosten anfallen, wenn sie sich zum Abschluss eines Ersatzkontrakts bei einer anderen CCP entschließen.</p> <p>Darüber hinaus können Sie auch einen Verlust erleiden, wenn der Glattstellungswert von dem in Ihren Büchern erfassten Wert des glattgestellten Kontrakts abweicht.</p> <p>Wenn Sie sich entscheiden, keinen Ersatzkontrakt abzuschließen, gehen Sie das Risiko negativer Marktentwicklungen ein, gegen die Sie vorher durch den Kontrakt abgesichert waren.</p> <p>Aufgrund der Einstellung der entsprechenden Leistung ist es ggf. auch nicht möglich, einen Ersatzkontrakt abzuschließen.</p>

In den Anhängen zu diesem Schreiben wird näher erläutert, welche dieser Maßnahmen im Regelwerk der jeweiligen CCPs enthalten sind, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen.

2. Ausfallmanagementverfahren

Zusammengefasst: Wenn ein Clearingmitglied nach dem Ausfallmanagementverfahren der CCP einen Ausfall erklärt hat, wird die CCP in der Regel versuchen, die Transaktionen und Vermögenswerte, die mit den Kunden dieses Clearingmitglieds zusammenhängen, an ein anderes Clearingmitglied zu übertragen. Sollte diese Übertragung nicht möglich sein, wird die CCP die mit den Kunden dieses Clearingmitglieds in Zusammenhang stehenden Transaktionen beenden und eine Glattstellungsberechnung in Bezug auf sie durchführen. Sollte die CCP einen Betrag schuldig sein, kann sie diesen unter bestimmten Bedingungen (u. a. ob der CCP ihre Identität bekannt ist) direkt an die Kunden auszahlen. Zahlt die CCP nicht direkt an diese Kunden aus, zahlt sie den Betrag an das ausfallende Clearingmitglied (oder dessen Insolvenzverwaltung) zugunsten der Kunden des Clearingmitglieds.

Sollten wir für zahlungsunfähig erklärt werden, kommen ggf. Kosten und Verluste auf Sie zu. Zu den wichtigsten davon gehören unserer Erwartung nach folgende:

- (a) Werden Ihre Transaktionen und Vermögenswerte übertragen, kann dies indirekte Kosten für die Übertragung Ihrer Positionen und Vermögenswerte an einen anderen Clearing-Broker nach sich ziehen.
- (b) Werden Ihre Transaktionen beendet und die daraus hervorgehende Summe wird direkt an Sie ausgezahlt, kann dies indirekte Kosten im Zusammenhang mit der Glattstellung Ihrer Kontrakte nach sich ziehen. Darüber hinaus können Sie auch einen Verlust erleiden, wenn der Glattstellungswert von dem in Ihren Büchern erfassten Wert des glattgestellten Kontrakts abweicht. Darüber hinaus können zusätzliche Kosten entstehen, wenn Sie sich entscheiden, einen Ersatzkontrakt abzuschließen. Wenn Sie sich entscheiden, keinen Ersatzkontrakt abzuschließen (oder keinen Ersatzkontrakt abschließen können), gehen Sie das Risiko negativer Marktentwicklungen ein, gegen die Sie vorher durch den Kontrakt abgesichert waren.

- (c) Sollten Ihre Transaktionen beendet und die daraus hervorgehende Summe an uns ausbezahlt werden, kann dies die im Absatz oben beschriebenen Kosten und Verluste sowie zusätzliche, aus unserer Insolvenz resultierende Kosten nach sich ziehen (näher erläutert in Abschnitt C des Informationsdokuments gemäß Art. 39 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)).

Sollte ein anderes Clearingmitglied für zahlungsunfähig erklärt werden, beendet die CCP sämtliche ausstehenden Transaktionen dieses Clearingmitglieds. Sämtliche Verluste, die die CCP im Zusammenhang mit diesen Transaktionen erleidet, werden gemäß der Verlust- und Positionszuweisungsmaßnahmen unter der CCP und ihren Mitgliedern aufgeteilt. Die CCP kann darüber hinaus durch die Anwendung bestimmter anderer in ihrem Regelwerk angeführter Maßnahmen eine Verlustminderung anstreben.

Diese Instrumente zur Allokation und Minderung von Verlusten können unter anderem auch die folgenden beinhalten, die sich alle wie unter »Maßnahmen für CCP-Sanierungspläne« beschreiben auswirken:

- (a) Nachschussverpflichtungen (Assessments)
- (b) Beendigung (Tear-up)
- (c) Rückrechnung (Invoicing Back)
- (d) Zwangsallokation (Forced Allocation)
- (e) Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)
- (f) Anpassung der Margin-Kriterien
- (g) Einstellung von Leistungen
- (h) Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)
- (i) Anwendung von Notfallbefugnissen

In den Anhängen wird näher erläutert, welche dieser Maßnahmen im Regelwerk der jeweiligen CCPs enthalten sind, für die wir in Ihrem Auftrag das Clearing durchführen.

ANHANG 1 ZUR CCPR-KUNDENBENACHRICHTIGUNG – EUREX CLEARING

Dieser Anhang beschreibt die Sanierungs- und Ausfallinstrumente, die der Eurex Clearing AG (Eurex) im Sanierungs- und Abwicklungsfall gemäß den Clearingbedingungen der Eurex Clearing AG mit Stand vom 12. Februar 2023 (Regelwerk) und bestimmten anderen von Eurex veröffentlichten Dokumenten, welche in diesem Anhang Erwähnung finden, zur Verfügung stehen oder auf sie angewendet werden können.

Maßnahme	Im Regelwerk vorgesehen	Weitere Kommentare
Beendigung (Tear-up)	✓	Eurex oder die Abwicklungsbehörden können Transaktionen mit entgegengesetzter Richtungspositionierung zu jenen des ausfallenden Clearingmitglieds beenden. Eurex oder die Abwicklungsbehörden können bei einem Ausfall eines Clearingmitglieds zudem alle Transaktionen innerhalb einer Liquidationsgruppe beenden, wenn die Eurex zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichen, um die Verluste abzudecken.
Rückrechnung (Invoicing Back)	✓	Eurex kann für Transaktionen, die von höherer Gewalt, einer Funktionsstörung des Marktes oder einem Ereignis betroffen sind, das ihre Durchführung unmöglich macht, Gegentransaktionen tätigen.
Zwangsallokation (Forced Allocation)	✗ ¹	-
Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)	✓	-
Nachschussverpflichtungen (Assessments)	✓	Für die Höhe der Nachschussverpflichtungen, die gefordert werden können, gilt eine Obergrenze.
Anpassung der Margin-Kriterien	✓	
Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)	✗	-
Befugnisse im Notfall	✓	Eurex verfügt über weitreichende Befugnisse, bei höherer Gewalt, einer Funktionsstörung des Marktes oder einem Ereignis, das die Durchführung von Transaktionen unmöglich macht, beliebige Schritte zu ergreifen bzw. das Regelwerk anzupassen und im Falle außerordentlicher Marktbedingungen Notfallverordnungen zu verabschieden. Dies bedeutet, dass Eurex in der Praxis jede der oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen kann, die im Regelwerk nicht ausdrücklich beschrieben sind.
Einstellung von Leistungen	✓	Eurex kann die Clearingleistungen bei höherer Gewalt, einer Funktionsstörung des Marktes oder einem Ereignis aussetzen, das die Durchführung von Transaktionen unmöglich macht.

¹ Gibt an, dass die Maßnahme zwar nicht ausdrücklich im Regelwerk vorgesehen ist, Eurex aber aufgrund der allgemeinen Befugnisse des Unternehmens unter bestimmten Bedingungen wahrscheinlich zur Verfügung steht.

ANHANG 2 ZUR CCPR-KUNDENBENACHRICHTIGUNG – EURONEXT CLEARING

Dieser Anhang beschreibt die Sanierungs- und Ausfallinstrumente, die der Cassa di Compensazione e Garanzia S.p.A. (CC&G), firmierend unter dem Namen Euronext Clearing, im Sanierungs- und Abwicklungsfall gemäß dem Regelwerk der Cassa di Compensazione e

Garanzia Regulations mit Stand vom 12. Februar 2023 (Regelwerk) und bestimmten anderen von der CC&G veröffentlichten Dokumenten, welche in diesem Anhang Erwähnung finden, zur Verfügung stehen oder auf sie angewendet werden können.

Maßnahme	Im Regelwerk vorgesehen	Weitere Kommentare
Beendigung (Tear-up)	✘	-
Rückrechnung (Invoicing Back)	✘	-
Zwangsallokation (Forced Allocation)	✓	Zwangsallokationen sind nur bei landwirtschaftlichen Rohstoffderivaten sowie, im Falle schwerwiegender Marktliquidität, bei einzelnen Dividenden-Futures und Futures auf den FTSE MIB Dividend Index möglich.
Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)	✓	Diese Befugnis besteht nur, nachdem die CC&G entschieden hat, eine Clearingleistung einzustellen.
Nachschussverpflichtungen (Assessments)	✓	Für die Höhe der Nachschussverpflichtungen, die gefordert werden können, gilt eine Obergrenze.
Anpassung der Margin-Kriterien	✓	Dringliche Anpassungen der Margin-Kriterien können mit einer Frist von fünf Kalendertagen vorgenommen werden.
Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)	✘	-
Befugnisse im Notfall	✓	In einer Notfallsituation verfügt die CC&G über weitreichende Befugnisse, ohne Vorankündigung bzw. mit kurzer Frist ihre Regeln anzupassen oder Maßnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet, dass die CC&G in der Praxis jede der oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen kann, die im Regelwerk nicht ausdrücklich beschrieben sind.
Einstellung von Leistungen	✓	-

ANHANG 3 ZUR CCPR-KUNDENBENACHRICHTIGUNG – LCH SA

Dieser Anhang beschreibt die Sanierungs- und Ausfallinstrumente, die der LCH SA (LCH) im Sanierungs- und Abwicklungsfall gemäß dem Clearingregelwerk der LCH SA mit Stand vom 10. Februar 2023 (Regelwerk), dem CDS-Regelwerk der LCH SA mit Stand vom

11. Mai 2022 (CDS-Regelwerk) und bestimmten anderen von der LCH veröffentlichten Dokumenten, welche in diesem Anhang Erwähnung finden, zur Verfügung stehen oder auf sie angewendet werden können.

Maßnahme	Im Regelwerk vorgesehen	Weitere Kommentare
Beendigung (Tear-up)	✘	-
Rückrechnung (Invoicing Back)	✘	-
Zwangsallokation (Forced Allocation)	✘	-
Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)	nur CDS-Regelwerk ¹	-
Nachschussverpflichtungen (Assessments)	✓	Für die Höhe und Anzahl der Nachschussverpflichtungen, die gefordert werden können, gilt eine Obergrenze.
Anpassung der Margin-Kriterien	✓	Die LCH verfügt über weitreichende Befugnisse zur Anpassung ihrer Margin-Kriterien, z. B. bezüglich der Höhe der geforderten Margin, der an eine geeignete Margin gestellten Anforderungen und der für Margins geltenden Abschläge.
Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)	✘	-
Befugnisse im Notfall	✓	In einer Notfallsituation kann die LCH ohne Vorankündigung bzw. mit kurzer Frist verschiedene Maßnahmen ergreifen (z. B. die Anpassung ihrer Regeln). Dies bedeutet, dass die LCH in der Praxis jede der oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen kann, die im Regelwerk nicht ausdrücklich beschrieben sind.
Einstellung von Leistungen	✓	-

¹ Gibt an, dass die Maßnahme zwar nicht ausdrücklich im Regelwerk und/oder dem CDS-Regelwerk vorgesehen ist, der LCH aber vorbehaltlich aller in der folgenden Tabelle genannten Bedingungen aufgrund der allgemeinen Befugnisse des Unternehmens wahrscheinlich zur Verfügung steht. Gilt für jede Maßnahme die nicht im Regelwerk vorgesehen ist.

ANHANG 4 – ECC – ZUR CCPR-KUNDENBENACHRICHUNG – EUROPEAN COMMODITY CLEARING AG

Dieser Anhang beschreibt die Sanierungs- und Ausfallinstrumente, die die European Commodity Clearing AG (»ECC«) im Sanierungs- und Abwicklungsfall gemäß den Clearingbedingungen der European Commodity Clearing mit Stand vom 8. May 2023 (Regelwerk) und die von ECC pulzierten Richtlinien »Impakt von Sanierungs- und Abwicklungsinstrumenten auf Mitglieder und Kunden« mit Stand vom 19. Dezember 2022 (»Sanierungsrichtlinien«).

Maßnahme	Im Regelwerk vorgesehen	Weitere Kommentare
Beendigung (Tear-up)	✓	ECC kann ein »Partial Tear-up« für verbleibende entgegengesetzter Richtungspositionen von einem nicht ausgefallenen Clearingmitglied vornehmen. Voraussetzung ist, dass mindestens eine freiwillige Auktion durchgeführt wurde, jedoch nicht alle Positionen aus dem Default Portfolio geschlossen werden konnten.
Rückrechnung (Invoicing Back)	✗ ¹	n/a
Zwangsallokation (Forced Allocation)	✓	ECC kann verpflichtende Auktionen durchführen, wenn mindestens eine freiwillige Auktion durchgeführt wurde, diese jedoch es nicht ermöglicht hat, das Risiko des Default Portfolios ausreichend zu reduzieren. ECC kann auch Zwangsallokationen der übrig bleibenden offenen Positionen durchführen. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens eine freiwillige und eine verpflichtende Auktion durchgeführt wurde.
Abschlag auf Nachschussgewinn (Variation Margin Gains Haircutting, VMGH)	✗	n/a
Nachschussverpflichtungen (Assessments)	✓	-
Anpassung der Margin-Kriterien (Changes to Margin Criteria)	✓	
Bedingte Nachschusszahlung (Contingent Variation Margin)	✗	n/a
Befugnisse im Notfall (Emergency Powers)	✓	Im Falle außerordentlicher Marktbedingungen, verfügt die ECC über weitreichende Befugnisse Notfallverordnungen zu verabschieden, die das ordentliche Clearing ermöglichen. Dies bedeutet, dass ECC in der Praxis jede der oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen kann, die im Regelwerk nicht ausdrücklich beschrieben sind.
Einstellung von Leistungen (Service Closure)	✗	n/a

¹ Gibt an, dass die Maßnahme zwar nicht ausdrücklich im Regelwerk vorgesehen ist, ECC aber aufgrund der allgemeinen Befugnisse des Unternehmens unter bestimmten Bedingungen wahrscheinlich zur Verfügung steht. Gilt für jede Maßnahme die nicht im Regelwerk vorgesehen ist.

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ZWEITEN AKTIONÄRSRECHTRICHTLINIE (ARUG II)

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten, welches u.a. zu Änderungen im Aktiengesetz (AktG) geführt hat. Das Gesetz sieht vor, dass mit Wirkung zum **03.09.2020** u.a. neue Regelungen zur Aktionärsidentifikation sowie zur Informationsübermittlung im Zusammenhang mit Hauptversammlungen und anderen Unternehmensereignissen börsennotierter Aktiengesellschaften (AG) mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft treten. Inhalt, Formate und Fristen für die Übermittlung der Informationen und Daten ergeben sich im Wesentlichen aus der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Hiernach kann eine börsennotierte AG mit Sitz in der EU oder im EWR nach § 67d AktG von einer Bank, die Aktien von dieser

AG verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre und über den nächsten Intermediär verlangen. Folglich sind wir ab dem 03.09.2020 dazu verpflichtet, Informationen über Ihre Identität an die anfragende AG oder den anfragenden Intermediär weiterzugeben. Eine gesonderte Information nach Ziff. 20.1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte wird in diesen Fällen nicht erfolgen. Im Übrigen bleibt Ziff. 20. 1 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte unberührt.

Die rechtliche Grundlage zur Weitergabe der Informationen findet sich in § 67e AktG, nach der wir personenbezogene Daten für die Zwecke der Aktionärsidentifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, den AG und den Intermediären verarbeiten und weitergeben müssen. Ein Widerspruchsrecht gegen die Informationsweitergabe ist nicht vorgesehen.

Auszug C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher
Ausführung von Kundenaufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren in
Form von Kommissions- und Festpreisgeschäften¹

1 An- und Verkauf
Kommissionsgeschäfte
 Führt die Bank Aufträge von Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Beim An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts rechnet die Bank gegenüber dem Kunden eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

Festpreisgeschäft
 Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande, hierbei übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Festpreisgeschäfte werden außerbörslich gehandelt.

Im Festpreisgeschäft rechnet die Bank gegenüber dem Kunden neben dem Kaufpreis eine Wertpapierprovision ab. Diese Wertpapierprovision setzt sich aus **A) Ausführungspauschale** (außerbörslich) und **B) Transaktionsentgelt** zusammen.

A) Ausführungspauschale
 Die Höhe der Ausführungspauschale ist vom gewählten Ausführungsplatz abhängig.

Außerbörslich	0,00 EUR
XETRA, gettex und Tradegate	3,50 EUR
Deutsche Ausführungsplätze (ausgenommen Stuttgart FX Plus)	7,00 EUR
EU-Ausland	25,00 EUR
Sonstige Ausführungsplätze	29,00 EUR

Ausführungsplatzabhängige und länderspezifische Entgelte Dritter und Auslagen (insbesondere Courtagen, Entgelte der Börsen, Brokerkosten und Liefergebühren) sowie Transaktionssteuern, die nach Art und Höhe zum Stand 31.01.2021 erhoben werden und bei denen die Bank nach den lokalen gesetzlichen Vorgaben zum Abzug verpflichtet ist, sind in der Ausführungspauschale bereits enthalten. Nicht enthalten sind Aufwendungen für nach dem 31.01.2021 in Kraft tretende Änderungen von Transaktionssteuern auf Grund Neueinführung oder Steuersatzanpassung, etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer sowie von Kunden geschuldete Ertragsteuern.

B) Transaktionsentgelt
 Die Höhe des Transaktionsentgeltes ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Das **Transaktionsentgelt** (Kaufprovision) beträgt maximal den Ausgabeaufschlag, der je nach Fondsgesellschaft und Fondstyp variiert und im Basisinformationsblatt des Fonds unter Einstiegskosten genannt ist. Die Höhe des jeweiligen Transaktionsentgeltes ergibt sich aus dem Kosteninformationsblatt, das dem Kunden vor Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt wird. Aus den nachfolgenden Tabellen **a) Transaktionsentgelt-Inland** und **b) Transaktionsentgelt-Ausland** ergibt sich die Höhe des Transaktionsentgeltes. Bei Neuemissionen von Anleihen und Zertifikaten richtet sich die Höhe des Transaktionsentgeltes nicht nach dem Kurswert, sondern nach dem Ausgabepreis des Wertpapiers. Die Regelung zum Mindestentgelt greift nicht.

– **Teilausführungen**
 Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen. Bei Teilausführungen setzt sich die Wertpapierprovision für die erste Teilausführung aus der Ausführungspauschale A) und dem Transaktionsentgelt B) zusammen. Für das Transaktionsentgelt wird ein Mindestentgelt einmalig, reduziert in Höhe von 5,11 EUR berechnet. Für jede weitere Teilausführung ist kein Mindestentgelt zu zahlen und die Ausführungspauschale entfällt.

– **Streichung einer Order** **kostenfrei**

– **Verrechnung der Wertpapierprovision**
 Beim Verkauf wird die ermittelte Wertpapierprovision maximal in Höhe des Verkaufserlöses belastet.

¹ Die Bank erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß den jeweiligen Fondsbedingungen in der Regel maximal 70% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als Vertriebsfolgeprovision.

a) Transaktionsentgelt-Inland
 – **Wertpapierhandel**

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC, Optionsscheine	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 30,00 EUR	0,25 %, mind. 20,00 EUR
Bezugsrechte	1 %, mind. 2,50 EUR	über diesen Vertriebsweg nicht handelbar

Fonds außerbörslich

– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei	

Fonds börslich

– Kauf	2,5 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR

Investmentsparen

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)		

ETF

– Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/ außerbörslich	1 %, mind. 30,00 EUR	0,5 %, mind. 20,00 EUR

Fonds außerbörslich

– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei	

b) Transaktionsentgelt-Ausland
 – Wertpapierhandel

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
	Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)	
Aktien, Genussscheine, Zertifikate ETF/ETC, Optionsscheine	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere, Wandel-/Optionsanleihen, Zero Bonds	0,5 %, mind. 40,00 EUR	0,25 %, mind. 40,00 EUR
Fonds außerbörslich		
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
Verkauf	kostenfrei	
Fonds börslich		
– Kauf	2,5 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
– Verkauf	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Sonstige Wertpapiere	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR

Investmentsparen

Wertpapiergattung	Anteil vom Kurswert	HVB Online Banking/ HVB Mobile App
	Filiale (Auftragserteilungen, die nicht vom Kunden über HVB Online Banking/HVB Mobile App veranlasst wurden)	
ETF		
– Kauf außerbörslich	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 2 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) beträgt 1,5 % des jeweiligen Börsenschlusskurses.
– Verkauf börslich/ außerbörslich	1 %, mind. 40,00 EUR	0,5 %, mind. 40,00 EUR
Fonds außerbörslich		
– Kauf	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig	Das Transaktionsentgelt (Kaufprovision) in Höhe des Ausgabeaufschlages ist von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängig. Abzüglich 25 %
– Verkauf	kostenfrei	

2 Vormerkung von limitierten Aufträgen

- a) Erteilung und Änderung eines limitierten Auftrages, dessen Gültigkeitsdauer einen Börsentag überschreitet **5,11 EUR**
- b) Erteilung und Änderung eines tagesgültigen limitierten Auftrages **kostenfrei**

Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

- 1 Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren**
Die Höhe des Depotpreises ist vom Kurswert und der Verwahrart der verwahrten Wertpapiere abhängig. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kann es hier bei verschiedenen Depotmodellen zu Abweichungen vom Mindestdepotpreis kommen. Der Kurswert der Wertpapiere und die Verwahrart werden zu jedem monatlichen Ultimo ermittelt. Die Abrechnung und Belastung des Depotpreises zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt nachträglich zum Quartalsende.
- Mindestdepotpreis pro Monat: **mind. 4,00 EUR**
- Girosammelverwahrung Inland $\frac{1}{12}$ von **0,2 %** p.a. vom Kurswert
- alle anderen Verwahrarten $\frac{1}{12}$ von **0,4 %** p.a. vom Kurswert
- 2 Umlagerung von Wertpapieren** **29,75 EUR**
- 3 Übertragung von Wertpapieren** **kostenfrei**
- frei von Zahlung
- gegen Zahlung (Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte) **1 % vom Zahlungsbetrag mind. 30,00 EUR**
- 4 Auslieferungen/Einlieferungen von effektiven Stücken**
- a) Auslieferung **58,00 EUR**
- b) Einlieferung
- Girosammelverwahrung und andere Verwahrarten **kostenfrei**
- Streifband **58,00 EUR**
- 5 Einlösung von fälligen Wertpapieren** **kostenfrei**
- 6 Kapitalveränderungen**

- a) Ausübung/Handel von Bezugs-, Options- und Wandelrechten, Zusatzzeichnung, Übernahme-/ Rückkaufangebot, Barabfindung, Spitzenregulierung, Nachbesserungen, Zu- und Verkauf von Teilrechten **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- b) Reverse-/Split, Umtausch-/angebote, Bonus- und Gratisaktien, Stockdividende, Trennung von Optionsscheinen **2,50 EUR**
- c) Sonstige Kapitalveränderungen **1 % vom Kurswert mind. 2,50 EUR**
- **Verrechnung der Entgelte**
Bei Kapitalveränderungen wird das ermittelte Entgelt maximal in Höhe des Verkaufserlöses bzw. des ausmachenden Betrages belastet.

Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft)

- 1 Einlösung von Kupons / fälliger Wertpapiere** **0,5 % vom Kuponwert mind. 6,00 EUR**
- konzerneigene und fremde Emissionen, sofern die Bank Zahlstelle/ Umtauschstelle ist **kostenfrei**
- 2 Inkasso von Währungskupons** **0,75 % vom Kuponwert mind. 8,00 EUR**
- 3 Stückelungstausch von Wertpapieren** **20,00 EUR**
- 4 Bogenerneuerung, sofern die Bank Zahlstelle/ Umtauschstelle ist** je Bogen **1,00 EUR mind. 20,00 EUR**
- 5 Nachzifferung / Austausch beschädigter Stücke** **25,00 EUR je Bogen**

Sonstige Wertpapierdienstleistungen / sonstige Vertragstypen

- 1 Vertrag zu Gunsten Dritter** **20,00 EUR**
- 2 Zweitschriften**
soweit die HypoVereinsbank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat.
- a) **Je Wertpapierabrechnung** **10,00 EUR**
- b) **Jahresdepotauszug** **10,00 EUR**
- 3 Quellensteuer-Rückforderungsservice** **77,35 EUR**
(pro Rückforderungsantrag für im Service angebotene Länder, Antragstellung erfolgt ab einem Erstattungsanspruch von mind. 40 EUR nach Abzug des Service-Entgeltes)
- 4 Quellensteuer-Vorabreduzierungsservice** **kostenfrei**
(nur für im Service angebotene Länder)
- 5 Ausstellung Tax Voucher für Schweizer Dividendenzahlungen** (pro Dividendenzahlung) **11,90 EUR**
- 6 Depotmodell HVB SmartDepot**
Beim HVB SmartDepot erteilt der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte grundsätzlich mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking, sofern diese Art der Auftragserteilung von der Bank angeboten wird. Die Beauftragung zu Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäft) ist beim HVB SmartDepot ausgeschlossen.

Die Entgelte für die Abrechnung der Wertpapiergeschäfte, sofern der Kunde Aufträge für Wertpapiergeschäfte mittels HVB Online Banking oder HVB Mobile Banking erteilt, ergeben sich aus den Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« mit den nachfolgenden Abweichungen.

Bei Auftragserteilung über einen Kundenbetreuer (persönlich in der Filiale, telefonisch oder über gesondert vereinbarte Kommunikationswege) gelten die Regelungen zu den Preisen für Wertpapierdienstleistungen gemäß Teil C »Preise für Wertpapierdienstleistungen für Verbraucher« ohne die nachfolgenden Abweichungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.06.2025

A Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsbe-rechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

B Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) **Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlung meldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

¹⁾ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

C Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als

solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formalmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

D Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im »Preisaushang« oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«, soweit der »Preisaushang« und das »Preis- und Leistungsverzeichnis« übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im »Preisaushang« oder »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zinsen und Entgelte.

² Internationale Bank Account Number (internationale Bankkontonummer)
³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

E Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

F Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

G Schutz der Einlagen

20 Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro.

Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

H Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

**SONDERBEDINGUNGEN FÜR
WERTPAPIERGESCHÄFTE (SOB)**

Stand 01. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Vewahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«).

A Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen¹ aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

B Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

¹ Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

C Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder – sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder – sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapierenausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

D Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20 Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3 Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und für diese gemäß den Ausführungsgrundsätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten veräußern. Ausgenommen hiervon sind Bruchstücke von Fondsanteilen, soweit es sich nicht um Anteile an Exchange Traded Funds (ETF) handelt. Den Erlösanteil wird die Bank nach Abzug des vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

**SONDERBEDINGUNGEN FÜR
TERMINGESCHÄFTE**

Stand 29.05.2012

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im Folgenden »Geschäfte«). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

**1 Geschäfte an Terminbörsen
Ausführung der Geschäfte**

(1) (Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zu Stande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

(2) Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2 Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3 Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6 Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Außerbörsliche Geschäfte

7 Eigenhändlergeschäft

(1) Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(2) Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8 Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9 Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheiten

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus dem Geschäft mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland
Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften
Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben - gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto-, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10 Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung
Verlangt die Bank zusätzlich Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zu Grunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall
Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäfte zu Grunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche
Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattstellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11 Ausübung von Optionen durch den Kunden

(1) Spätester Ausübungszeitpunkt
Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten
Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderte Hinweispflichten
Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12 Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

(1) Bevollmächtigung der Bank
Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz
Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst auf Grund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderswertig, z. B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden trägt ebenfalls der Kunde.

13 Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

14 Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15 Abwicklung von Devisentermingeschäften

(1) Mitwirkungspflicht des Kunden
Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem von ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Wahrung (Euro oder Fremdwahrung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

(2) Unterbleiben der Mitteilung
Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwahrungsbetrag zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Wahrung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Wahrung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend zu verkaufen.

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR GESCHÄFTE IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: April 2024

1 Vorbestimmungen

1.1 Einleitung

Dieses Dokument stellt die Grundsätze zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten (nachstehend bezeichnet als die »Ausführungsgrundsätze«) der UniCredit Bank GmbH (nachstehend bezeichnet als »Bank«) dar. Für die ausländischen Zweigniederlassungen der Bank gelten die in den entsprechenden landesspezifischen Bedingungen festgelegten Ergänzungen bzw. eigene Ausführungsgrundsätze.

Die vorliegenden Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (SOB) der Bank.

Detaillierte Informationen zu den im Weiteren beschriebenen Produktarten (nachstehend bezeichnet als »Assetklassen«) können den Broschüren »Basisinformation über die Vermögensanlage in Wertpapieren« und »Basisinformation über Termingeschäfte – Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge, Möglichkeiten, Risiken« entnommen werden. Die genannten Broschüren sind kostenfrei in den Filialen der Bank erhältlich.

Das Dokument wird ergänzt durch Anhänge, die weitere Details zu den Ausführungsgrundsätzen und zu den Assetklassen enthalten können. Die Anhänge sind im Zusammenhang mit den Inhalten der Ausführungsgrundsätze zu lesen.

Ihnen wird auf Verlangen gerne die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihrer Aufträge näher dargelegt.

Anfragen zu den Ausführungsgrundsätzen ebenso wie Ihre Anforderungen zur Darlegung der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: info@hvb.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze sind auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden oder professionellen Kunden der Bank für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anwendbar.

Wenn die Ausführungsgrundsätze bei der Ausführung Ihres Auftrags Anwendung finden, wird die Bank alle hinreichenden Schritte unternehmen, um das bestmögliche Ergebnis für Sie unter Berücksichtigung der im Kapitel 1.3 beschriebenen Faktoren zu erzielen.

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, von den Ausführungsgrundsätzen abzuweichen, indem er beispielsweise bestimmt, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Erteilt der Kunde eine solche Weisung, kommt die Bank ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses durch die weisungsgemäße Ausführung nach. Die Ausführungsgrundsätze finden insoweit keine Anwendung. Ebenfalls als Weisung gelten als interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen und die von der Bank nach eigenem Ermessen (unter Wahrung der Interessen des Kunden) zur Ausführung gebracht werden.

Hinweis: Erteilt der Kunde eine Weisung für eine Transaktion oder auch nur für Teile einer Transaktion, wird die Bank den Auftrag entsprechend weisungsgemäß ausführen. Der Kunde handelt in diesem Fall gemäß eigener Meinung und trägt das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung gemäß den Ausführungsgrundsätzen. Auf dieses Risiko wird die Bank nicht in jedem Einzelfall hinweisen. Die Bank kommt durch die weisungsgemäße Ausführung insofern ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach.

1.3 Feststellung des Kundeninteresses

Mit den Ausführungsgrundsätzen kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Jedoch setzt die Bank für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise und gegebenenfalls die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

Die Bank erstellt die Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente nach eigenem Ermessen. Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Ausführungsgrundsätze für Finanzinstrumente folgende Aspekte berücksichtigt:

- den Preis – das ist der Preis, zu dem das Finanzinstrument erworben/verkauft wird.
- die Kosten – diese Kosten beinhalten implizite Kosten wie Marktauswirkungen, explizite externe Kosten wie z. B. Börsen- oder Clearinggebühren und explizite interne Kosten, die die Vergütung der Bank durch eine Kommission oder einen Spread darstellen.
- Geschwindigkeit – benötigte Zeitspanne, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen.
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung – die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag komplett zur Ausführung kommt; bei illiquiden Märkten ist die Wahrscheinlichkeit der Ausführung ein wesentlicher Faktor.
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung – die Wahrscheinlichkeit, dass die Abwicklung zum Valutatag erfolgt.
- Umfang des Auftrags – dies ist der Umfang des Auftrags, der den Preis und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung beeinflussen kann.
- Art des Auftrags – dies kann die Art und Weise, wie die bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht wird, beeinflussen, z. B. wenn ein Ausführungsplatz den vom Kunden gewünschten Auftragsstyp nicht anbietet.
- Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze wie z. B. Clearingverfahren, Notfallsicherungen (circuit breaker), terminierte Kapitalmaßnahmen, Handelsüberwachung durch eine unabhängige Handelsüberwachung etc. und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Die Bestimmung der relativen Bedeutung der vorgenannten Faktoren erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde
- Merkmale des Kundenauftrags einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Ausführung eines Auftrags im Namen eines Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt stellt den Preis des Finanzinstruments und die Kosten der Ausführung dar. Die Kosten der Ausführung umfassen alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Geschwindigkeit,

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrags, Marktwirkungen sowie etwaigen sonstigen impliziten Transaktionskosten darf nur insoweit Vorrang gegenüber den unmittelbaren Preis- und Kostenerwägungen eingeräumt werden, als sie dazu beitragen, für den Privatkunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei professionellen Kunden erfolgt die Bewertung der Ausführungsplätze analog dem Vorgehen für Privatkunden.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze und Intermediäre berücksichtigt, an denen bzw. über die die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden.

Die Bank wird keinen der möglichen Ausführungsplätze unfair diskriminieren, wird aber eine Bewertung der Ausführungsfaktoren als Basis für die Entscheidung über den bestmöglichen Ausführungsplatz vornehmen. Die für die Assetklassen spezifischen Darstellungen in Kapitel 2 stellen detaillierte Informationen zur Auswahl der Ausführungsplätze zur Verfügung, auf die sich die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, weitgehend verlässt.

Bewertet der Kunde einzelne Faktoren anders, als dies von der Bank im Rahmen der Erstellung der Ausführungsgrundsätze vorgesehen wurde, und wünscht eine Ausführung an einem von den Ausführungsgrundsätzen abweichenden Ausführungsplatz, so sollte der Kunde eine konkrete Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

1.3.1 Preis

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Preisqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktprinzip) – soweit vorhanden – ab. Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Preise der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2 Kosten

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 1.3.2.1 bis 1.3.2.3 beschriebenen Details bestimmt.

Die Berücksichtigung der Kosten im Gesamtentgelt erfolgt für Kunden die ihr Depot im Hause der UniCredit Bank GmbH führen, nach dem Standardentgeltmodell der Bank. Es werden Kategorien von Ausführungsplätzen gebildet und für jede Kategorie ein bestimmter Preis (bestehend aus einer Ausführungspauschale und einem Transaktionsentgelt) verlangt; dieser Preis wird zum Zwecke des Vergleichs der Ausführungsplätze berücksichtigt.

- Führt der Kunde sein Depot bei einer Drittbank und unter liegt damit einem Entgeltmodell, bei dem die externen Kosten 1:1 durchgereicht werden, erfolgt die Kalkulation des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der externen Gebühren zuzüglich der Kosten, die durch die Bank in Rechnung gestellt werden.

Die Bank setzt für bestimmte Assetklassen eine Technologie zur automatischen Ausführung (siehe 2.1) ein, die die Kosten der verschiedenen Ausführungsplätze für einzelne Aufträge miteinander vergleicht.

1.3.2.1 Direkte Ausführung durch die Bank an einem Handelsplatz

Die Kosten umfassen neben den Provisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z. B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei – sowie der in die Abwicklung eingebundenen Einheiten) sowie Marktzugangskosten, sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.3.2.2 Indirekte Ausführung durch einen Intermediär

Die Bank kann sich anstelle der unter Punkt 1.3.2.1 beschriebenen direkten Ausführung an einem Börsenplatz auch eines Intermediärs bedienen, sofern dies im Interesse des Kunden liegt. Die Kosten umfassen in diesem Fall neben den unter Nr. 1.3.2.1 genannten Kosten auch die Kosten des Intermediärs.

Wird der Auftrag des Kunden ausgeführt oder bei anderen Gesellschaften (einschließlich Konzernunternehmen) platziert (oder werden Kundenaufträge zur Ausführung weitergeleitet), wird die Bank alle hinreichenden Maßnahmen unternehmen, um für den Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

1.3.2.3 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften der Bank

Die Ausführungsgrundsätze gelten eingeschränkt, wenn die Bank nur eine Ausführung gegen eigene Bücher anbietet und die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (sog. Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Bei einem Festpreisgeschäft erfüllt die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch das Stellen eines fairen Preises.

Soweit die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet, ist dies in Kapitel 2 dieser Ausführungsgrundsätze angegeben.

Steht das Angebot der Bank, den Auftrag gegen eigene Bücher auszuführen, gemäß den Ausführungen zu der jeweiligen Assetklasse in diesen Ausführungsgrundsätzen in Konkurrenz zu externen Ausführungsplätzen, so wird das Angebot der Bank im Rahmen des Vergleichs mit anderen Ausführungsplätzen wie jeder externe Ausführungsplatz behandelt.

1.3.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung

Die Bank hat auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt.

1.3.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung

Hierunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit eines Ausführungsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells (z. B. Auktionsverfahren) bestimmt.

1.3.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Platz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung oder Zahlung führen können.

1.3.3.3 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst.

An den Ausführungsplätzen können ggf. Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Limit- und Auftragszusatzarten (z. B. Fillor-Kill-Order). Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Ausführungsplätze bilden können.

1.3.4 Qualitative Faktoren der Ausführungsplätze

Die Bank hat auch qualitative Faktoren bzgl. der gewählten Ausführungsplätze berücksichtigt. Dies sind:

- Clearingsysteme
- Notfallsicherungen (Circuit Breakers)
- Geplante Maßnahmen
- Überwachung des Handels durch eine Handelsüberwachungsstelle
- Beschwerdemanagement und Beschwerdebearbeitung des Ausführungsplatzes
- Handelszeiten
- Belastbarkeit von Leistungsversprechen
- Verbindlichkeit von Preisstellungen (Quotes) und sonstigen Preisinformationen
- Auswahl an Orderzusätzen und Ausführungsarten
- Service- und Informationsangebot für Privatkunden
- Form des Orderbuchs
- Kontrahentenrisiko der Handelspartner
- Abwicklungssicherheit

1.4 Handelsplätze

Wünscht der Kunde die Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz, wird dies als eine entsprechende Weisung behandelt.

Die Bank kann bei der Ausführung der Kundenaufträge einen oder mehrere der folgenden Typen von Ausführungsplätzen verwenden:

- Organisierte Märkte, d. h. Börsenplätze wie z. B. Xetra, London Stock Exchange, New York Stock Exchange
- Andere Handelsplätze, die keine organisierten Märkte sind, z. B. multilaterale Handelssysteme (MTFs), und organisierte Handelssysteme (OTFs) wie z. B. Euro-MTS oder BrokerTec
- Systematische Internalisierer (SI): Als SIs werden Wertpapierfirmen bezeichnet, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTFs bzw. OTFs ausführen.
- Market Maker
- Sonstige Liquiditätsgeber
- Gegebenenfalls kann die Bank selbst als SI, Market Maker oder Liquiditätsgeber handeln.
- Die Bank kann Drittparteien wie Wertpapierfirmen, Broker und/oder Konzernunternehmen einschalten, die als SI, Market Maker oder sonstige Liquiditätsgeber agieren.

Die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze je Assetklasse ist das Ergebnis einer Marktanalyse je Assetklasse. Die Bank hat dabei alle Ausführungsplätze, mit denen sie verbunden ist, und andere potenziell als Ausführungsplatz infrage kommende Ausführungsplätze analysiert, um die Ausführungsplätze zu identifizieren, die sie als geeignet betrachtet, die konkurrenzfähigsten

Ausführungsplätze zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung für den Kunden darzustellen. Die Bank verfolgt dabei die Strategie, nur Ausführungsplätze anzubieten, die eine zeitnahe und umfassende Ausführung der Kundenaufträge anbieten können. Die Analyse und Bewertung erfolgt auch nach der erstmaligen Festlegung auf einer fortlaufenden Basis, zumindest einmal im Jahr im Rahmen der in Kapitel 4 beschriebenen Monitoring-Aktivitäten. Diese Bewertung kann zur Neuaufnahme oder Streichung eines Ausführungsplatzes führen.

Die Bank kann Teile eines Auftrags oder den gesamten Auftrag außerhalb eines organisierten Marktes oder eines MTFs/OTFs ausführen. Um den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Bank im Vorfeld vom Kunden die entsprechende Zustimmung einholen. Die Aufforderung zur Zustimmung ist in den Dokumentationen im Rahmen des „Kunden-Onboardings“ enthalten, die dem Kunden bereits ausgehändigt wurden. Falls die Bank keine vom Kunden unterschriebene Zustimmung erhalten hat, wird die Bank diese Zustimmung während des Auftragsannahmeprozesses einholen. Die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes kann erhöhte Risiken beinhalten (z. B. erhöhte Kontrahentenausfallrisiken, erhöhte Kreditkosten), die von der Bank bei der Bewertung der Ausführungsplätze in Betracht gezogen werden (wenn relevant).

Anfragen zur Erklärung bzw. Darstellung der möglichen erhöhten Risiken einer Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@hvb.de. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne an Ihren Betreuer wenden.

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, wenn dies unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze im Interesse des Kunden die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Bank arbeitet mit verschiedenen Intermediären zusammen. Die Bank wählt die Intermediäre aus namhaften internationalen Prime Brokern aus, indem sie deren Ausführungsgrundsätze berücksichtigt sowie Kriterien wie das Vorhandensein eines direkten Marktzugangs für eine Vielzahl von Handelsplätzen und das Vorhandensein einer elektronischen Handelsplattform sowie das Vorhandensein einer zuverlässigen Abwicklung. Diese Intermediäre haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre regelmäßig überprüfen. Im Übrigen gelten die Ausführungsgrundsätze des jeweiligen Intermediärs.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

1.5 Zuteilung bei Emission

Bei Emissionen in Form von Initial Public Offerings (IPOs) oder Kapitalerhöhungen (unter Ausschluss des Bezugsrechts) wird die Zuteilung durch den Konsortialführer oder die im Konsortium vertretenen Institute vorgenommen.

Im Rahmen der Zuteilung werden die Kunden in der Regel klassifiziert. Die Kunden erhalten eine entsprechende Quote mit der Möglichkeit einer Maximalzuteilung in Abhängigkeit der Ordergröße. Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

2 Auftragsausführung

2.1 Übergreifende Bestimmungen

Sind die Ausführungsplätze für eine Assetklasse geeignet und liquide (insbesondere für Aktien, ausgewählte Rentenpapiere etc.), wird die Bank den geeigneten Ausführungsplatz durch Nutzung einer Automatic Execution Technology (AET) auswählen, um damit das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Die Bank nutzt die AET, um die besten Preise und Marktliquidität an verschiedenen Ausführungsplätzen für einen einzelnen Auftrag zu ermitteln, indem Preis, Liquidität und Kosten der Ausführungsplätze für eine Assetklasse durch ein Regelsystem, das durch die Regeln dieser Ausführungsgrundsätze definiert wird, miteinander verglichen werden. Die Einschätzung des und Entscheidung für den Ausführungsplatz, an den der Auftrag geleitet wird, berücksichtigt das Ergebnis der AET und die anderen statischen Faktoren, die für die jeweilige Assetklasse relevant sind und die nicht für jeden einzelnen Auftrag beurteilt werden, aber regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt werden.

Die Bank wendet die AET grundsätzlich bei allen Assetklassen an. Ausnahmen bilden hierbei die in den Abschnitten 2.4, 2.8, 2.9 definierten Assetklassen.

Für andere bei der Bank aufgegebene Aufträge berücksichtigt die Entscheidung der Bank für einen Ausführungsplatz die Strategien zur Bearbeitung des Auftrags durch Anwendung der für jede Assetklasse festgelegten Ausführungsfaktoren sowie der vom Kunden mitgeteilten Kriterien und Weisungen. Diese Faktoren werden nicht für jeden einzelnen Auftrag festgelegt, sondern regelmäßig für die Zwecke dieser Ausführungsgrundsätze beurteilt.

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht umgehend ausgeführt wird, wird die Bank versuchen, den Auftrag so schnell wie möglich zur Ausführung zu bringen. Diese Aufträge werden fortlaufend überwacht und sobald der gewünschte Preis erreicht wird, wird die Bank die bestmögliche Ausführung durch eine Ausführung an einem Ausführungsplatz gegen die Bücher der Bank oder durch eine Kombination von beidem vornehmen.

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu sog. Assetklassen zusammengefasst und werden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte je Assetklasse gleich behandelt.

2.2 Eigenkapitalinstrumente und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) sowie stücknotierte Anleihen dieser Assetklasse zugerechnet. Die Ausführung von Orders in ETF's aus Investmentsparen bzw. Ansparplänen unterliegen separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.2.1 Aktien Inland

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt und werden grundsätzlich durch die Berücksichtigung in einem der führenden deutschen Indizes definiert. Diese Indizes lauten wie folgt:

DAX®
MDAX®
SDAX®
TecDAX®

Es gibt darüber hinaus noch andere Produkte wie z. B. inländische ETFs, die unter die in diesem Kapitel definierten Ausführungsgrundsätze fallen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze
Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Gettex – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU
Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE
Morgan Stanley Europe S.E. – MESI

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

2.2.2 Eigenkapitalinstrumente Ausland

Alle Eigenkapitalinstrumente (Aktien), die nicht mit einer ISIN ausgestattet sind, die mit DE beginnt, werden dieser Kategorie zugeordnet. Für die Auswahl des Ausführungsplatzes wird die Heimatbörse des Wertpapiers in Betracht gezogen. Die Auswahl des Ausführungsplatzes kann durch die Verwahrstelle der Wertpapier- oder Handelsrestriktionen eingeschränkt sein. Die Bank wird die Kundenaufträge nicht an Ausführungsplätzen betreiben, die für den Kunden zusätzliche Kosten aufgrund von benötigten Umlagerungen von Stücken bedingen.

Die ausländischen Ausführungsplätze, mit denen die Bank verbunden ist, kann im Anhang 1 ersehen werden.

Ist das Finanzinstrument auch in Deutschland handelbar oder bietet die Bank eine Ausführung gegen das eigene Buch an, wird die Bank die Entscheidung über die bestmögliche Ausführung unter Beachtung der Verwahr- und Kostensituation vornehmen mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Für den Fall, dass eine Ausführung über einen deutschen Ausführungsplatz von der Bank bevorzugt wird, gelten die unter 2.2.1 publizierten Bewertungsregeln.

2.3 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights.

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten. Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der CBF International) Bezugsrechte werden an einem geeigneten inländischen Handelsplatz zur Ausführung gebracht.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze
Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU
Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE

Aufträge über im Ausland verwahrte Instrumente (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der CBF International verwahrten) werden direkt an einer Börse im Heimatland des zugrundeliegenden Eigenkapitalinstrumentes oder außerbörslich direkt im Land der Verwahrung zur Ausführung gebracht. Details werden dem Kunden auf Anfrage bei Ordererteilung mitgeteilt.

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war.
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis.

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts bestimmt.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

2.4 Schuldtitle und rentenähnliche Wertpapiere

Dieser Klasse gehören verzinsliche Wertpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere an. Die Bank differenziert bei der Ausführung der Aufträge aufgrund der Art und des Umfangs der Aufträge. Näheres ist in den folgenden Abschnitten beschrieben.

2.4.1 Schuldtitle in Euro

Bundesschatzbriefe, emittiert durch die Bundesrepublik Deutschland, werden über die Deutsche Bundesbank als OTC-Kommissionsgeschäft ausgeführt, da es hierzu keinen alternativen Markt gibt.

Die Bank führt Aufträge über im Inland börsennotierte Rentenpapiere an einem passenden Ausführungsplatz aus, wenn

- das Nominal der Order in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer geringer als 1.000.000 EUR ist oder
- das Nominal der Order bei allen anderen Emittenten geringer als 250.000 EUR ist und
- wenn diese Order über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden können.

Liegt das Volumen der Order über den genannten Schwellenwerten oder kann die Order nicht über eine inländische Lagerstelle abgewickelt werden, wird die Bank dem Kunden ein Festpreisgeschäft anbieten.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze
Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU
Internalisierung UniCredit Bank GmbH – UCDE

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist. Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichtägig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Für alle anderen Aufträge in dieser Assetklasse (speziell Bonds, die bei ausländischen Lagerstellen verwahrt sind, eben so wie Aufträge mit einem Nominal oberhalb der genannten Schwellenwerte) bietet die Bank in der Regel die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis

(Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäfts besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollaussführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.4.2 Schuldtitle in Fremdwährung

Der liquideste Handel für Renten in Fremdwährung findet meist außerbörslich statt. Die Bank bietet daher in der Regel die Möglichkeit, diese Werte direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.5 Investmentanteile

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an OGAW-Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder EU-OGAW-Sondervermögen, deren Vertrieb in Deutschland zulässig ist, erfolgt im Sinne des § 71 des Kapitalanlagegesetzbuches über die jeweilige Verwahrstelle und stellt somit keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Auch der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an AIF-Sondervermögen erfolgt über die jeweilige Depotbank. Diese Art der Ausführung entspricht gemäß den allgemeinen Regelungen der „bestmöglichen“ Ausführung solcher Aufträge.

Hinweis: Auf explizite Weisung des Kunden ist ein Handel mit den im vorherigen Absatz beschriebenen Produkten an einem anderen Ausführungsplatz möglich. Die mit einer Ausführung an einem solchen Ausführungsplatz verbundenen Kosten werden dem Kunden im Einzelfall auf Nachfrage von der Bank mitgeteilt.

Exchange-traded Funds (ETFs; börsengehandelte Indexfonds) werden gemäß der Regeln in Kapitel 2.2 ausgeführt.

Die Ausführung von Orders in Investmentanteilen aus Investmentsparrern bzw. Ansparplänen unterliegen darüber hinaus noch separaten Bestimmungen, die in Kapitel 2.5.1 beschrieben werden.

2.5.1 Aufträge aus dem HVB Investmentssparer (Ansparplan)

Ergänzend zu den Bestimmungen der Kapitel 2.2 und 2.5 gelten für Orders aus Investmentsparrern (Ansparplänen) die folgenden Regeln und ersetzen damit die in den genannten Kapiteln für diese Produkte geltenden Regeln.

- Fällt der Ausführungstag für einen Investmentssparplan bezüglich der Erzeugung einer Order auf ein Wochenende (Sonntag oder Sonntag) oder Feiertag dann wird der Auftrag am nächsten Bankarbeitstag spätestens jedoch am nächsten Ausführungstag der Produktgruppe an den Markt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausführung am Markt kann dabei noch von weiteren Faktoren abhängen (z. B. internationaler Feiertag, Forward-Pricing) sein.

- ETFs können nur an bestimmten Tagen eines Monats erworben werden. Die Informationen über die für die Ausführung möglichen Tage erhält der Kunde über die Filiale oder das Internet der Bank (www.hvb.de/investmentsparen).
- Soweit der Anlagebetrag zu einem Erwerb voller Stücke nicht ausreicht, werden Anteilsbruchstücke erworben.
- Investmentfondsanteile werden grundsätzlich außerbörslich erworben. Davon ausgenommen sind Aufträge zum Erwerb von ETFs. Diese werden an geeigneten Börsenplätzen (siehe Regelungen unter Kapitel 1.4) wie z. B. Xetra, Euronext oder Borsa Italiana – zu den jeweiligen Börsenöffnungszeiten (incl. Auktionen) ausgeführt.
- Verkaufsaufträge können sowohl außerbörslich zum letzten Handelstag eines Kalendermonats, als auch börsentäglich (Ausnahme Bruchstücke bei ETF's) börslich bzw. außerbörslich erfolgen.
- Bruchstücke von ETF können, soweit sie nicht an einer Spitzenregulierung gem. Ziffer 20.3. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte teilnehmen, nur an definierten Tagen eines Monats verkauft werden. Die möglichen Tage sind für den Kunden auf der Seite www.hvb.de/investmentsparen ersichtlich.

2.6 Genussscheine

Die Bank wird alle Aufträge über im Inland notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen:

Ausführungsplätze
Börse Xetra classic – XETR
Börse Berlin – XBER
Börse Düsseldorf – XDUS
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA
Börse Hamburg – XHAM
Börse Hannover – XHAN
Börse München – XMUN
Börse Stuttgart – XSTU

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen, wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung beteiligt war
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung fin-

det wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Ausführungsgeschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, Kontrahentenrisiko und andere relevante Aspekte werden für die Bewertung der Transaktionen nur insofern herangezogen, als sie maßgeblich und relevant für das bestmögliche Ergebnis in Bezug auf das Gesamtentgelt für Privatkunden sind.

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Das Gesamtentgelt (GE) besteht aus dem Auftragsgegenwert (Stückzahl x Kurs) sowie der anfallenden internen und externen Entgelte.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genussscheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.7 Verbriefte Derivate

Die Bank bietet die Möglichkeit, eigenemittierte Optionsscheine direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen.

Erwerb oder Veräußerung erfolgen zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollaussführung. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht.

Aufträge in Optionsscheinen anderer Emittenten, die in Deutschland notiert sind, werden im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes ausgeführt. Dies gilt auch für eigenemittierte Optionsscheine der Bank, wenn kein Festpreisgeschäft vereinbart war. Die Bank wird diese Aufträge an einem geeigneten Ausführungsplatz ausführen.

Die folgende Übersicht definiert die Ausführungsplätze, die der Bewertung zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes unterliegen

Ausführungsplätze
Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)
Börse Stuttgart –XSTU
Börse Xetra Frankfurt 2 – XFRA

Privatkunden

Bei Ausführung des Auftrags eines Privatkunden wird die beste Ausführung im Wesentlichen durch das ermittelte Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt spiegelt die folgenden Bestandteile wider:

- den Preis des relevanten Finanzinstruments
- die Kosten, die alle Aufwendungen umfassen, die der Kunde trägt und die direkt mit den Kosten der Ausführung zusammenhängen wie z. B. Gebühren des Ausführungsplatzes, Kosten des Clearings und Settlements und jede andere Gebühr, die an eine dritte Partei gezahlt wurde, wenn diese an der Ausführung

beteiligt war

- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in Bezug auf den für das Volumen gestellten Preis

Obwohl die Wahrscheinlichkeit der Ausführung kein direkter Bestandteil der Definition des Begriffes des Gesamtentgelts ist, wird er von der Bank im Rahmen dieses Gesamtentgelts berücksichtigt, da sie nach Ansicht der Bank von wesentlicher Bedeutung des für den Kunden relevanten Preises ist.

Art und Umfang des Auftrags werden insofern unter der Wahrscheinlichkeit des Auftrags berücksichtigt, als zum einen die Prüfung des Preises an dem Ausführungsplatz auch die Tiefe des Orderbuchs beinhaltet (Umfang) und zum anderen die Umsatzseite (Kauf/Verkauf) bei der Anfrage ebenso Berücksichtigung findet wie die Ausführbarkeit des Auftrags an diesem Ausführungsplatz (z. B. wegen verwendeter Limitarten).

Die Bewertung der Ausführungsgeschwindigkeit wird ebenso für die Entscheidung herangezogen, ob das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, wie die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung und sonstige qualitative Faktoren (z. B. Handelsüberwachung).

Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird die Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ebenfalls durch die Bestimmung des Gesamtentgelts definiert.

Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genussscheinen bedürfen der expliziten Weisung des Kunden in Bezug auf den Ausführungsplatz.

2.8 Verbriefte Derivate – hier Zertifikate und strukturierte Anleihen

Erwerb oder Veräußerung von eigenemittierten Zertifikaten und strukturierten Anleihen (strukturierten Anlageprodukte) erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Zu den üblichen Handelszeiten der Bank stellt die Bank fortlaufend verbindliche Kurse und bietet eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank eine sofortige Vollaussführung. Die Bank stellt die Marktgerechtigkeit der Preise sicher.

Für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Anlageprodukten fremder Emittenten bietet die Bank gegebenenfalls die Möglichkeit, diese ebenfalls direkt bei der Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen als Festpreisgeschäft mit der Bank. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank eine sofortige Preiszusage unter Berücksichtigung der Marktlage sowie unter Kenntnis aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten. Weiterhin übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollaussführung.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge über im Inland notierte strukturierte Anlageprodukte an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen unter Beachtung der Ausführungsgrundsätze, die in den Kapiteln 2.4 und 2.7 definiert wurden.

2.9 Nicht verbrieft Finanzinstrumente

Unter diese Assetklasse fallen Optionen, Termingeschäfte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können. Des Weiteren fallen darunter oben genannte Instrumente in Bezug auf Waren, die bar

abgerechnet werden müssen bzw. auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken und finanzielle Differenzgeschäfte. Ebenso sind darunter alle oben genannten Instrumente in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem regulierten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht, subsumiert.

Abhängig von der Strategie der Bank oder gesetzlicher/aufsichtsrechtlicher Einschränkungen sind für Privatkunden Geschäfte nicht bei allen Produkten möglich.

2.9.1 Börsengehandelte Derivate

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzterminkontrakte an den unterschiedlichen Terminbörsen ist für diese Produktgruppe die Vorgabe eines Börsenplatzes durch den Kunden erforderlich.

Nach individueller Rücksprache und auf ausdrückliche Weisung des Kunden bietet die Bank an, zusätzlich zu den von dem Börsenplatz im Orderbuch veröffentlichten Preisstellungen weitere Preisstellungen bei an dem Börsenplatz zugelassenen Liquiditätsgebern und/oder Market Makern, anzufragen. Auf Basis der bereitgestellten Information wird der Kunde dann die Order für den entsprechenden Börsenplatz erteilen und die Bank diese an dem gewünschten Börsenplatz unter Beachtung der Kundenvorgaben ausführen.

Eine Aufstellung und nähere Informationen, an welchen Börsenplätzen Termingeschäfte über die Bank getätigt werden können, sind über die Bank erhältlich.

Ebenso teilt die Bank auf Verlangen des Kunden den Namen der relevanten Liquiditätsgeber und/oder Market Maker an dem Börsenplatz mit.

2.9.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Hierzu zählen neben den in 2.9 genannten Termingeschäften, Optionen, Swaps und anderen Derivatkontrakte auch Wertpapierpensionsgeschäfte und Buy-Sell-back-Geschäfte. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen, die zwischen Bank und Kunde individuell geschlossen werden. Ein alternativer Ausführungsplatz steht nicht zur Verfügung. Das Geschäft wird zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Bank abgeschlossen. Die Bank stellt sicher, dass die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen an die Redlichkeit des Preises erfolgt.

3 Schlussbestimmungen

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelereignissen oder technischer Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an einem den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen Handelsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht werden. Stehen die von der Bank als geeignete

Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, wird der Auftrag erst in der nächsten Handelssitzung zum vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet. Wünscht der Kunde eine taggleiche Weiterleitung, muss eine entsprechende Weisung des Kunden zu einem bestimmten Ausführungsplatz erfolgen. Die Bank wird keine Auftragsverlagerung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrages informieren.

Um die regulatorischen Vorschriften zu erfüllen, wird die Bank die Ausführungsqualität regelmäßig überwachen und die Ergebnisse dieser Prüfung publizieren. Darüber hinaus wird die Bank einmal jährlich eine Übersicht der Top-5-Ausführungsplätze je Assetklasse (einschließlich der Bank bei Ausführung gegen eigene Bücher) veröffentlichen.

Die Ausführungsgrundsätze werden überwiegend systemtechnisch unterstützt. Sollte die technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der Ausführungsgrundsätze kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden: www.hvb.de/geschaeftsbedingungen

4 Überwachung

Die Bank hat ein Überwachungswesen und einen Kontrollprozess eingeführt, durch die regelmäßig die Effektivität ihrer Orderausführungsmaßnahmen (einschließlich dieser Ausführungsgrundsätze) überprüft wird, um etwaigen Korrekturbedarf zu ermitteln und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Mithilfe des Überwachungswesens und des Kontrollprozesses wird die Bank regelmäßig prüfen, ob die in diesen Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungsplätze das für den Kunden beste Resultat bei der Ausführung von Aufträgen erzielen oder ob es notwendig ist, Änderungen an den Ausführungsgrundsätzen vorzunehmen. Die Bank unterzieht ihre Ausführungsgrundsätze und ihre Auftragsausführungsregeln regelmäßig, zumindest jährlich oder wenn es wesentliche Veränderungen gibt, die die Fähigkeit der Bank, die bestmögliche Ausführung für ihre Aufträge zu erreichen, beeinflussen, einer Überprüfung.

Die Bank wird die Überwachung auf Basis einer fortlaufenden Prüfung der Ausführungsqualität von beispielhaften Einzelaufträgen, die den Anwendungsbereich dieser Ausführungsgrundsätze repräsentieren, vornehmen. Zusätzlich überwacht die Bank die von den relevanten Ausführungsplätzen regelmäßig veröffentlichten Berichte zur Ausführungsqualität. Darüber hinaus werden wir sonstige Kommunikationen der Ausführungsplätze auf ihre Relevanz in Bezug auf die Bewertung der für die Ausführung von Aufträgen relevanten Faktoren prüfen.

Liste der verwendeten Handelsplätze, Intermediäre, Systematischen Internalisierer, Liquiditätsgeber

Handelsplätze, Intermediäre, Systematische Internalisierer, Liquiditätsgeber	
1. Australian Securities Exchange	Australien
2. Euronext Brussels	Belgien
3. Nasdaq OMX Copenhagen	Dänemark
4. Börse Berlin	Deutschland
5. Börse Düsseldorf	Deutschland
6. Börse Frankfurt	Deutschland
7. Xetra classic Stock Exchange	Deutschland
8. Xetra Frankfurt 2 Stock Exchange	Deutschland
9. Börse Hamburg	Deutschland
10. Börse Hannover	Deutschland
11. Börse München	Deutschland
12. Gettex	Deutschland
13. Börse Stuttgart	Deutschland
14. Nasdaq OMX Helsinki	Finnland
15. Euronext Paris	Frankreich
16. Athen Exchange Group	Griechenland
17. London Stock Exchange	Großbritannien
18. Hong Kong Stock Exchange	Hong Kong
19. Indonesia Stock Exchange	Indonesien
20. Euronext Dublin	Irland
21. Borsa Italiana	Italien
22. Tokyo Stock Exchange	Japan
23. Toronto Stock Exchange	Kanada
24. New Zealand Stock Exchange	Neuseeland
25. Euronext Amsterdam	Niederlande
26. Oslo Bors	Norwegen
27. Wiener Börse Xetra	Oesterreich
28. Warsaw Stock Exchange	Polen
29. Euronext Lisbon	Portugal
30. Nasdaq OMX Stockholm	Schweden
31. SIX Swiss	Schweiz
32. SIX Structured Products Exchange	Schweiz
33. Singapore Stock Exchange	Singapur
34. BME Exchange Bolsas y Mercados Espanoles	Spanien
35. Johannesburg Stock Exchange	Südafrika
36. Stock Exchange of Thailand	Thailand
37. Prague Stock Exchange	Tschechien
38. Borsa Istanbul	Türkei
39. Budapest Stock Exchange	Ungarn
40. NASDAQ	USA
41. New York Stock Exchange	USA
42. Morgan Stanley Europe SE	Intermediär
43. Jefferies GmbH	Intermediär
44. ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank	Intermediär
45. UniCredit Bank GmbH	Liquiditätsgeber
46. Morgan Stanley Europe SE	Liquiditätsgeber
47. Emittenten (verbunden über außerbörsliche Marktnetzwerke wie z. B. Cats)	Liquiditätsgeber
48. Tradegate Exchange	Liquiditätsgeber
49. Baader Bank AG	Intermediär

**UNICREDIT BANK GMBH, LONDON
BRANCH SCHEDULE**

effective from January 2024

1. SCOPE AND APPLICATION

- 1.1 The document entitled 'Information Concerning Financial Instruments' governs the business relationship between you and UniCredit Bank GmbH (the Bank).
- 1.2 The UniCredit Bank GmbH London Branch Schedule (the London Branch Schedule) forms part of the 'Information Concerning Financial Instruments' and must be read in conjunction with the respective document. The purpose of this Schedule is to supplement and, where explicitly indicated, amend certain terms contained in the 'Information Concerning Financial Instruments' in respect of business falling within its scope.
- 1.3 The provisions of the London Branch Schedule apply in respect of all business carried out by London Branch. The regulatory system applying to services provided from outside the United Kingdom will be different from that of the United Kingdom in some respects.
- 1.4 For the avoidance of doubt, where the Bank provides services to you from both Germany and the UK, the London Branch Schedule applies only in relation to the services provided by London Branch.

2. INTERPRETATION

- 2.1 Unless otherwise stated, all defined terms have the meanings set out in the 'Information Concerning Financial Instruments', save that any reference to a provision of an EU regulation in the 'Information Concerning Financial Instruments' is to be read and construed as a reference to the provision of the EU regulation as incorporated into UK law by the UK European Union (Withdrawal) Act 2018 and as amended, superseded or replaced from time to time, where applicable. For example, any reference to the EU Markets in Financial Instruments Regulation 600/2014 (MiFIR) should be read, where appropriate, as a reference to MiFIR as incorporated into UK law and amended under The Markets in Financial Instruments (Amendment) (EU Exit) Regulations 2018, as amended or superseded or replaced by any successor law or regulation. Any reference to a provision of an EU directive (for example, the EU Markets in Financial Instruments Directive 2014/65/EU (MiFID II)) is to be read as a reference to the provision of such relevant UK legislation and the UK Prudential Regulation Authority (PRA) or the UK Financial Conduct Authority (FCA) rules as may have given effect to that directive, where applicable.
- 2.2 Please note the required disclosures in paragraphs 3-7 below, each of which apply to London Branch.

3. REGULATORY STATUS DISCLOSURE

- 3.1 The Bank's London Branch is regulated and authorised by the Financial Conduct Authority to provide specified regulated services under the Financial Services and Markets 2000 (the Part 4A Permission) as a third country branch in the UK.

The Bank's reference number on the FCA Register is 989311. Your attention is drawn to the regulatory disclosures set out below.

Statutory status disclosure
Authorised by Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Germany and regulated by BaFin and the European Central Bank. Authorised and regulated by the Financial Conduct Authority.

4. THE UK FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME DISCLOSURES

- 4.1 The UK Financial Services Compensation Scheme (the FSCS) protects money and investments owed to or belonging to the client and held by London Branch in connection with investment business. Protected investment business includes, but is not limited to, instances where London Branch provides services to you such as: arranging, or bringing about deals in investments, making arrangements with a view to transactions in investments, and advising on investments. »Investments« broadly means a security or a contractually-based investment.
- 4.2 You will currently be eligible under the FSCS for investment protection of up to a maximum of £85,000 per person if you are an eligible claimant.
- 4.3 Individuals and small businesses are generally eligible claimants. Investments by persons set out below in (i)-(x) are generally not eligible for FSCS investment protection:
 - (i) firms authorised in the UK or overseas;
 - (ii) other financial institutions including collective investment schemes, alternative investment funds (AIF), AIF managers or depositories of an AIF;
 - (iii) pension and retirement funds (with certain exceptions);
 - (iv) governments and provincial, regional, local, and municipal authorities;
 - (v) directors of the Bank (with certain exceptions);
 - (vi) corporates in the same group as the Bank (subject to certain conditions);
 - (vii) persons that, in the FSCS' opinion, are responsible for, or have contributed to the bank's default;
 - (viii) certain large companies (i.e., that satisfy two or more of the following requirements: (i) turnover of more than £10.2 million; (ii) balance sheet total of more than £5.1 million; or (iii) more than 50 employees), large partnerships (i.e., with net assets of more than £1.4 million) and large mutual associations (i.e., with net assets of more than £1.4 million);
 - (ix) persons whose claim arises from transactions in connection with which they have been convicted of an offence of money laundering; or
 - (x) protected debt management business unless the person is a natural person.

5. COMPLAINTS HANDLING

- 5.1 The London Branch is required to provide information to eligible complainants about the Financial Ombudsman Service. As such, the following applies:

If you are an eligible complainant (as defined in the FCA Handbook) you may have the right to refer your complaint to the Financial Ombudsman Service. The Financial Ombudsman Service is a free and independent statutory dispute-resolution scheme for financial services. Details of who are eligible complainants can be obtained from the Financial Ombudsman Service. The Financial Ombudsman Service's website is at www.financial-ombudsman.org.uk and they can be contacted at:

The Financial Ombudsman Service
Exchange Tower
London E14 9SR
United Kingdom
Email: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
Telephone: 0800 023 4567

6. APPLICATION OF THE 'INFORMATION CONCERNING FINANCIAL INSTRUMENTS'

- 6.1 Where you receive services from London Branch and the London Branch Schedule applies, the following sections set out in the 'Information Concerning Financial Instruments' apply where relevant:
- (a) Introduction
 - (b) General Information on the Bank
 - (c) Information for professional Clients and eligible Counterparties
 - (d) Customer Classification
 - (e) General Information on Customer orders in financial Instruments (with Exception of OTC Derivatives)
 - (f) General Information on Closing of Transactions in OTC Derivatives
 - (g) Investment Advice
 - (h) Transactions without Advice
 - (i) Complaints Management
 - (j) Information for Retail Clients with Receivables from Banks
 - (k) Act to Implementing the Second Shareholders Rights Directive (ARUG II)
 - (l) An Excerpt from the Schedule of Fees and Services
 - (m) Special Conditions for Dealings in Securities (SOB)
 - (n) Special Conditions for Forward Trading
 - (o) Basic Principles for Execution of Securities UniCredit Bank GmbH
 - (p) Conflicts of Interest Policy

7. LANGUAGE OF COMMUNICATION

- 7.1 Where you receive services from London Branch and the London Branch Schedule applies:
- (a) London Branch will provide documents and other information to you in English; and
 - (b) where any sections of the 'Information Concerning Financial Instruments' are a translation from the original German text, the English translation of the relevant sections is binding in all respects; in the event of any divergence between the English and the German text, construction, meaning or interpretation, the English text, construction, meaning or interpretation shall prevail at all times.

8. CONTRACTUAL RECOGNITION OF BAIL-IN

- 8.1 Notwithstanding any agreement, arrangement or understanding between us, each of the Bank and you acknowledge and accepts that any liability of either of us under or in connection with our agreements in place between from time to time, as amended may be subject to Bail-In Action by the relevant Resolution Authority and acknowledges and accepts to be bound by the effect of:
- (a) any Bail-In Action in relation to any such liability, including (without limitation):
 - (i) a reduction, in full or in part, in the principal amount, or outstanding amount due (including any accrued but unpaid interest) in respect of any such liability;
 - (ii) a conversion of all, or part of, any such liability into shares or other instruments of ownership that may be issued to, or conferred on, it; and
 - (iii) a cancellation of any such liability; and
 - (b) a variation of any term of our agreements to the extent necessary to give effect to any Bail-In Action in relation to any such liability.

»**Bail-In Action**« means the exercise of any Write-down and Conversion Powers.

»**Bail-In Legislation**« means any law or regulation relating to the resolution of unsound or failing banks, investment firms or other financial institutions or their affiliates (otherwise than through liquidation, administration or other insolvency proceedings), including applicable legislation implementing the EU Bank Recovery and Resolution Directive.

»**Resolution Authority**« means any body which has authority to exercise any Write-down and Conversion Powers.

»**Write-down and Conversion Powers**« means in relation to any Bail-In Legislation, the powers described as such in relation to that Bail-In Legislation.

9. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

- 9.1 Where you receive services from London Branch and the London Branch Schedule applies, the 'Information Concerning Financial Instruments' (including this London Branch Schedule) and any non-contractual obligations arising out of or in connection with them shall be governed by, and construed in accordance with, the laws of England and Wales.
- 9.2 You irrevocably submit to the exclusive jurisdiction of the English courts in respect of any dispute or other matter arising out of or in relation to the 'Information Concerning Financial Instruments' (including, without limitation, any dispute in relation to the existence or enforceability of the 'Information Concerning Financial Instruments' or relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection with the 'Information Concerning Financial Instruments').

ANNEX 1 TO THE LONDON BRANCH SCHEDULE INFORMATION SHEET

Basic information about the protection of your eligible deposits

Eligible deposits in UniCredit Bank GmbH London Branch are protected by:	the Financial Services Compensation Scheme («FSCS»)¹
Limit of protection:	£85,000 per depositor per bank²
If you have more eligible deposits at the same bank;	All your eligible deposits at the same bank are »aggregated« and the total is subject to the limit of £85,000.
If you have a joint account with other person(s):	The limit of £85,000 applies to each depositor separately.³
Reimbursement period in case of bank's failure:	20 working days⁴
Currency of reimbursement:	Pound sterling (GBP, £)
To contact UniCredit Bank GmbH London Branch for enquiries relating to your account:	UniCredit Bank GmbH London Branch Moor House 120 London Wall EC2Y 5ET London United Kingdom
To contact the FSCS for further information on compensation:	Financial Services Compensation Scheme 10th Floor Beaufort House 15 St Botolph Street London EC3A 7QU Tel: 0800 678 1100 or 020 7741 4100 Email: ICT@fscs.org.uk
More information:	http://www.fscs.org.uk

Acknowledgement of receipt by the depositor:

- 1 Deposits by personal pension schemes, stakeholder pension schemes and occupational pension schemes of micro, small and medium sized enterprises are not excluded
- 2 As listed in Part I of Schedule 2 to the Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001, read with Part 2 of that Schedule
- 3 Under the Companies Act 1985 or Companies Act 2006
- 4 See footnote 3

Additional information

1 Scheme responsible for the protection of your eligible deposit

Your eligible deposit is covered by a statutory Deposit Guarantee Scheme. If insolvency of your bank, building society or credit union should occur, your eligible deposits would be repaid up to £85,000 by the Deposit Guarantee Scheme.

2 General limit of protection

If a covered deposit is unavailable because a bank, building society or credit union is unable to meet its financial obligations, depositors are repaid by a Deposit Guarantee Scheme. This repayment covers a maximum of £85,000 per bank, building society or credit union. This means that all eligible deposits at the same bank, building society or credit union are added up in order to determine the coverage level. If, for instance a depositor holds a savings account with £80,000 and a current account with £20,000, he or she will only be repaid £85,000.

In some cases eligible deposits which are categorised as »temporary high balances« are protected above £85,000 for six months after the amount has been credited or from the moment when such eligible deposits become legally transferable. These are eligible deposits connected with certain events including:

- (a) certain transactions relating to the depositor's current or prospective only or main residence or dwelling;
- (b) a death, or the depositor's marriage or civil partnership, divorce, retirement, dismissal, redundancy or invalidity;
- (c) the payment to the depositor of insurance benefits or compensation for criminal injuries or wrongful conviction.

More information can be obtained under <http://www.fscs.org.uk>

3 Limit of protection for joint accounts

In case of joint accounts, the limit of £85,000 applies to each depositor.

However, eligible deposits in an account to which two or more persons are entitled as members of a business partnership, association or grouping of a similar nature, without legal personality, are aggregated and treated as if made by a single depositor for the purpose of calculating the limit of £85,000.

4 Reimbursement

The responsible Deposit Guarantee Scheme is the Financial Services Compensation Scheme, 10th Floor Beaufort House, 15 St Botolph Street, London, EC3A 7QU, Tel: 0800 678 1100 or 020 7741 4100, Email: ICT@fscs.org.uk. It will repay your eligible deposits (up to £85,000) within 20 working days until 31 December 2018; within 15 working days from 1 January 2019 until 31 December 2020; within 10 working days from 1 January 2021 to 31 December 2023; and within 7 working days from 1 January 2024 onwards, save where specific exceptions apply.

Where the FSCS cannot make the repayable amount available within 7 working days, it will, from 1 June 2016 until 31 December 2023, ensure that you have access to an appropriate amount of your covered deposits to cover the cost of living (in the case of a depositor which is an individual) or to cover necessary business expenses or operating costs (in the case of a depositor which is not an individual or a large company) within 5 working days of a request.

If you have not been repaid within these deadlines, you should contact the Deposit Guarantee Scheme since the time to claim reimbursement may be barred after a certain time limit. Further information can be obtained under <http://www.fscs.org.uk>.

Other important information

In general, all retail depositors and businesses are covered by Deposit Guarantee Schemes. Exceptions for certain deposits are stated on the website of the responsible Deposit Guarantee Scheme. Your bank, building society or credit union will also inform you of any exclusions

from protection which may apply. If deposits are eligible, the bank, building society or credit union shall also confirm this on the statement of account.

Exclusions List

A deposit is excluded from protection if:

- (1) The holder and any beneficial owner of the deposit have never been identified in accordance with money laundering requirements. For further information, contact your bank, bank building society or credit union.
- (2) The deposit arises out of transactions in connection with which there has been a criminal conviction for money laundering.
- (3) It is a deposit made by a depositor which is one of the following:
 - credit institution
 - financial institution
 - investment firm
 - insurance undertaking
 - reinsurance undertaking
 - collective investment undertaking
 - pension or retirement fund¹
 - public authority, other than a small local authority.
- (4) It is a deposit of a credit union to which the credit union itself is entitled.
- (5) It is a deposit which can only be proven by a financial instrument² unless it is a savings product which is evidenced by a certificate of deposit made out to a named person and which existed in the UK, Gibraltar or a Member State of the EU on 2 July 2014).
- (6) It is a deposit of a collective investment scheme which qualifies as a small company.³
- (7) It is a deposit of an overseas financial services institution which qualifies as a small company.⁴
- (8) It is a deposit of certain regulated firms (investment firms, insurance undertakings and reinsurance undertakings) which qualify as a small business or a small company⁵ refer to the FSCS for further information on this category.
- (9) It is not held by an establishment of a bank, building society or credit union in the UK or, in the case of a bank or building society incorporated in the UK, it is not held by an establishment in Gibraltar.

For further information about exclusions, refer to the FSCS website at www.FSCS.org.uk

1 Deposits by personal pension schemes, stakeholder pension schemes and occupational pension schemes of micro, small and medium sized enterprises are not excluded

2 As listed in Part I of Schedule 2 to the Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001, read with Part 2 of that Schedule
 3 Under the Companies Act 1985 or Companies Act 2006
 4 See footnote 3
 5 See footnote 3

CONFLICT OF INTEREST POLICY DER UNICREDIT BANK GMBH

Generelle Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten

Stand 20.05.2025

1	Einleitung	47
2	Generelle Vorkehrungen	47
3	Spezifische Informationen	48
3.1	Zuwendungen	48
3.2	HVB Vermögensverwaltung	49
3.3	Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	49

1 Einleitung

Die UniCredit Bank GmbH (nachfolgend »Bank« genannt) erbringt Dienstleistungen für private Kunden und für Unternehmen sowie für Finanzinstitute. Die Aufgabe der Bank besteht darin, die Interessen aller Kunden zu berücksichtigen und Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (»WpHG«), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 (DVO 2017/565), der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (»WpDVerOV«), der EBA Guidelines 2017/11 und der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (Benchmarkverordnung) erläutert die vorliegende Policy die getroffenen Maßnahmen der Bank zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten. Einzelheiten hierzu werden Ihnen auf Nachfrage mitgeteilt. Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellen Version auch auf der Internet-Website der Bank unter folgendem Link »Rechtliche Hinweise« eingesehen werden: <https://www.hypovereinsbank.de/portal?view=/de/footer/rechtliche-hinweise>

Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der Bank,
- anderer Unternehmen der UniCredit Gruppe,
- der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank,
- der Mitarbeiter der Bank und der UniCredit Gruppe und deren Mitarbeiter,
- vertraglich gebundener Vermittler oder anderer Personen und Parteien, die mit der Bank verbunden sind auf der anderen Seite.

Des Weiteren können Konflikte zwischen abweichenden Interessenlagen zweier oder mehrerer unserer Kunden entstehen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen (und Finanzinstrumente) durch die Bank;
- bei der Vermittlung von Versicherungen als gebundener Vermittler;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/ Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Beratungsleistungen zur Finanzierungsstrategie, bei der Mitwirkung an Emissionen, oder bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten, welche Kunden zum Erwerb angeboten werden sowie bei der Erstellung von Anlagestrategieempfehlungen (nachfolgend allgemein Anlageempfehlungen);
- aus der Tätigkeit der Bank als Administrator (»Administrator« bezeichnet die Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt) für relevante Referenzwerte im Sinne der Benchmarkverordnung (Verordnung EU 2016/11), weil sich Interessenkonflikte zwischen Führungskräften, Mitarbeitern, von ihm kontrollierte Personen und den Kontributoren sowie den Nutzern ergeben können;
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten;
- beim Betreiben des Systematic Internalisierers;
- Primärhändler für Anleihenauktionen und -rückkäufe von staatlichen, supranationalen und Agency-Emittenten;

- im Rahmen des Investmentbankings können beispielsweise Interessenkonflikte zwischen der Bank und dem Kunden entstehen, aber auch zwischen verschiedenen Kunden, wenn die Bank von Kunden mandatiert wird, deren Geschäftsinteressen sich widersprechen, d.h. im Konflikt miteinander stehen;
- im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und/oder Finanzierungsdienstleistungen an Kunden, welche den Erwerb oder Verkauf von Unternehmen oder Objekten verfolgen, beispielsweise, wenn verschiedene Investoren beabsichtigen, dasselbe Zielunternehmen zu akquirieren;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder der Geschäftsführung der Bank, oder mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2 Generelle Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung, oder die Erstellung von Anlageempfehlungen beeinflussen und sich dadurch negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, hat die Bank sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen der Bank und ihrer Mitarbeiter vor.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsführung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche von einem eigens bestellten Compliance-Beauftragten geleitet wird. Dieser Compliance-Stelle obliegt unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter, oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Bank verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie die Kunden,
- zu Gunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren, oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die Bank unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung, Wertpapieremission und Vermögensverwaltung;
- Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;

- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung; Die Bank ist dabei verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck führt die Bank ein Vertriebsvorgabenregister, welches der Erkennung, Dokumentation und Überwachung möglicher Interessenkonflikte im Rahmen der Anlageberatung durch Vertriebsvorgaben dient. Die Vergütungssysteme der Bank sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung »„Chinese Walls«);
- Führen einer Insiderliste und einer Beobachtungsliste (»Watch List«), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und sonstiger Compliance-relevanter Informationen dienen;
- Führen einer Sperrliste (»Restricted List«) von Emittenten und sich auf diese beziehenden Wertpapiere, welche dazu dient, mögliche Interessenkonflikte der UniCredit Gruppe durch Beschränkungen hinsichtlich ihrer Vertriebs-, Handels-, Research- und sonstiger marktbasierter Aktivitäten zu vermeiden;
- Im Rahmen des Investmentbankings hat die Bank ein Interessenkonfliktmanagement eingeführt, mit dem Ziel, potenzielle Konflikte anhand eines Konfliktregisters möglichst frühzeitig zu identifizieren, zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen auszuräumen.
- Sofern die Bank als Administrator im Sinne der Benchmarkverordnung (vgl. hierzu Ziff. 1) tätig ist, unternimmt sie angemessene Schritte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, bzw. regelt diese angemessen.
- Die Bank führt ein Register zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen ihrer Mitarbeiter.
- Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften außerhalb der UniCredit Gruppe (z. B. einem Aufsichtsratsstz) durch ihr Management oder ihre Mitarbeiter hat die Bank Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Für Beteiligungen der Bank an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden.
- Die Bank stellt interne Leitlinien zu Preisfindung, Platzierung und Zuteilung von Emissionen auf;
- Die Bank führt regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle (z. B. laufende Überwachung von Eigen- und Mitarbeitergeschäften) durch;
- Die Bank führt des Weiteren risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle mit Focus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen durch;
- Die Bank unterhält Policies und Prozesse bezüglich Anlageempfehlungen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte mit Kunden zu vermeiden oder zu managen, denen Anlageempfehlungen unterbreitet werden; Die Offenlegung von Interessenkonflikten erfolgt dabei entweder direkt im Anhang der jeweiligen Anlageempfehlung, oder kann über einen in der Anlageempfehlung enthaltenen Link aufgerufen werden.
- Die Bank hat spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- Die Bank führt regelmäßige Schulungen ihrer Mitarbeiter durch;
- Die Bank erstellt interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapier- und Immobiliengeschäfte von Mitarbeitern);
- Die Bank beschränkt den internen Informationsfluss gemäß dem »Need-to-Know-Prinzip«, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Die Bank hält ein Hinweisgebersystem vor, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;

- Die Bank hat einen Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte definiert, falls zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsleitungsebene.

Die Bank trifft organisatorische und administrative Vorkehrungen, welche zumeist gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen, sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Diese Unterrichtung erfolgt, sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht, unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

In Kapitel 3 erhalten Sie detailliertere Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten relevanten Themen, welche besonderes Augenmerk erfordern.

3 Spezifische Informationen

3.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne dieser Policy sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen, alle nicht-monetären Vorteile und die Bereitstellung von Analysen.

Erhält die Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen einmalig oder fortlaufend monetäre Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden vor jedem Geschäftsabschluss und mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht-monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht-monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden angegeben und separat offengelegt. Unter nicht monetären Zuwendungen werden u.a. Produktinformationsmaterialien, Analysen, Schulungsveranstaltungen, Kundenveranstaltungen sowie Unterstützung technischer Art verstanden. Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht-monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten sowie bei der Vermittlung von Depots kann die Bank einmalige oder fortlaufende Zahlungen von Dritten, z. B. der Kapitalverwaltungsgesellschaft, erhalten. Über die konkreten Zahlungen werden die Kunden rechtzeitig vor Abschluss des jeweiligen Geschäfts informiert. Bei der Vermittlung von Versicherungen sind Vergütungen zu Gunsten der Bank durch Provisionen und Zusatzvergütungen aus Ausschreibungen in der Versicherungsprämie enthalten.

3.2 HVB Vermögensverwaltung

Mit einem Vertrag zur HVB Vermögensverwaltung überträgt der Kunde die Verwaltung von Wertpapieren, Konten und Rohstoffen – einschließlich der Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen – auf die Bank als seinen Vermögensverwalter. Damit trifft die Bank im Rahmen der Anlagerichtlinien und basierend auf einem bestimmten, mit dem Kunden vereinbarten Investitionsprofil die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen, ohne jeweils dessen Zustimmung für jedes einzelne Geschäft einzuholen.

Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische, prozessuale und vertragliche Maßnahmen. Es kann im Interesse der Bank sein, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung Finanzinstrumente zu erwerben, wenn der Bank aus diesem Kauf besondere Vorteile erwachsen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken,

- ist die HVB Vermögensverwaltung organisatorisch getrennt vom Investment Banking sowie von der Handelsabteilung und vom Eigenhandel;
- agiert die HVB Vermögensverwaltung in ihren Anlageentscheidungen unabhängig;
- ist es der Bank nicht gestattet, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten. In Ausnahmefällen können nicht-monetäre Leistungen angenommen werden, sofern sie geringfügiger Art sind, die Qualität der Dienstleistung verbessern können, einen Umfang und eine Ausprägung aufweisen, die den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen, und diesem klar vor Erbringung der Verwaltung offengelegt werden;
- wird die Bank im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung sämtliche von Dritten erhaltenen, monetären Leistungen an die Kunden auskehren, sobald dies nach Eingang der Gelder bei der Bank nach vernünftigem Ermessen möglich ist; die Bank informiert ihre Kunden über etwaige Honorare, Provisionen bzw. monetäre Leistungen, die die Bank erhalten hat; dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der den Kunden regelmäßig vorgelegten Berichte;
- erwirbt die HVB Vermögensverwaltung keine von der UniCredit Group emittierten Finanzinstrumente, mit Ausnahme zur Risikoabsicherung eingesetzter Derivate.

Ein weiterer im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der für die Portfolioverwaltung zuständige Mitarbeiter der Bank zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Diesem Umstand wird wie folgt Rechnung getragen:

- Organisatorische Trennung der Anlageberatung von der HVB Vermögensverwaltung;
- keine Zuweisung der Erträge an die Vermögensverwaltungseinheit;
- interne Zuweisungs- und Leistungsüberwachung bei sämtlichen Vermögensverwaltungsportfolios;
- eine detaillierte Risiko- und Leistungskontrolle der Vermögensverwaltungsstrategie/des Portfolioverwaltungsmodells.
- Zur Erzielung hoher transaktionsbezogener Provisionen kann es im Interesse der Bank sein, im Rahmen der HVB Vermögensverwaltung einen hohen Transaktionsumsatz zu generieren oder Ausführungsorte zu wählen, an denen die höchsten Provisionen erzielt werden. Diesem Risiko begegnen wir durch die folgenden Maßnahmen:
- Lediglich ein Pauschalpreismodell wird angeboten (keine transaktionsbezogenen Provisionen);
- Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten wurden aufgestellt und implementiert, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen.

3.3 Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank, ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die einschlägigen Abwicklungsverfahren und -maßnahmen bilden die sogenannte Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, »BRRD«), die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (»SRM-Verordnung«), sowie – für Deutschland – das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (»SAG«).

Soweit alle Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die jeweilige nationale Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können, u.a. in Form einer – auch als »Bail-in« bezeichneten Gläubigerbeteiligung.

Potenziell betroffen von einem Bail-in sind Anteilinhaber und Gläubiger der Bank, also Personen, die von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate), oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. bestimmte Einlagen oder Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Ob ein Anteilseigner oder Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen ist, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse sein Finanzinstrument oder seine Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Weitere Einzelheiten zu möglichen Abwicklungsmaßnahmen, insbesondere zum sogenannten Bail-in und zur Haftungskaskade können der Kundeninformation »Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)« entnommen werden, welche als Druckversion in jeder Filiale der Bank erhältlich sowie auch über die Internetseite der Bank abrufbar ist (<http://www.hypovereinsbank.de/bankenabwicklung>), und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (»BaFin«) einsehbar (<https://www.bafin.de/ref/19610134>).

Dem möglichen Interessenkonflikt aus dem Eigeninteresse der Bank an der Emission und dem Vertrieb von Produkten, auf welche der Bail-in angewendet werden kann, einerseits, und der damit potentiell einhergehenden Anteilinhaber- bzw. Gläubigerbeteiligung an der Abwicklung der Bank andererseits, begegnet die Bank u. a. durch Maßnahmen wie Offenlegung gegenüber den Anlegern, Berücksichtigung im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung, ein vorgelagertes Freigabeverfahren für Neuprodukte, sowie durch entsprechendes Training ihrer für die Kundenbetreuung zuständigen Vertriebsmitarbeiter.